

Erster Abschnitt.

I. Von der Gründung der karolingischen Ostmark bis zu den Habsburgern.

Wir glauben den Beweis erbracht zu haben, daß Ottakring zur Zeit der Errichtung der ersten Ostmark durch Kaiser Karl den Großen gegründet wurde, und gehen deshalb von der feststehenden Thatsache aus, daß um das Jahr 800 ein bajuvarischer Edeling namens Otacher, mit dem Gebiete belehnt, welches nahezu mit dem Quellgebiete des Ottakringer-Baches bis an die Grenze der Wiener Vorstädte zusammenfällt, daran ging, mit Hilfe der daselbst vorgefundenen Bevölkerung, die in ihm ihren Herrn erkennen mußte, einen Herrensitz zu gründen, aus welchem im Laufe der Jahre durch Ausbreitung der Sippschaft eine Markgenossenschaft und durch Zugang von Fremden ein Dorf entstand, welches den Namen der Sippe: az Otacharingum führte.

Die Colonisation, die Ausrodung der Wälder und der Anbau der Fluren ging Hand in Hand mit der Ausbreitung des Christenthums und es unterliegt kaum einem Zweifel, daß man in dieser ältesten Ansiedlung, die von den nächsten Nachbarn noch durch unwegsame Wälder getrennt war, schon frühzeitig auf die Erbauung eines Gotteshauses Bedacht nahm, denn dieses bildete auch für den Herrensitz die sicherste Gewähr für seine Zukunft und die Dauer der Ansiedlung.

In einer handschriftlichen Zusammenstellung geschichtlicher Daten über Ottakring (histor. Smg. d. n.-ö. Land.-Arch.) heißt es: „In den ältesten Zeiten war schon eine Pfarre hier, die man ad septem nucos — zu den sieben Nußbäumen — geheißten hat.“ „Damit stimmt die Sage überein (Kirchl. Topog. II. 2. 19), daß die Pfarrkirche des heil. Lambert in Ottakring von Karl dem Großen im 8. Jahrhundert erbaut worden sei.“ Wenn wir auch diesen beiden durch keinerlei urkundliche Beweise erhärteten Zeugnissen kein großes Gewicht beilegen, so dürfen wir in diesem Falle die Ueberlieferung nicht ganz von der Hand weisen. Von

der charakteristischen Ortsbezeichnung durch die sieben Rußbäume findet sich noch eine Reminiscenz in dem Vertrage ddo. 18. Februar 1782 (Gemd.-Arch.) mit Graf Schönborn betreff der sogenannten Schönborn'schen Wasserleitung, von welcher eine Brunnstube nächst der St. Lambertkirche die Rußbaumbrunnstube hieß. Jetzt ist auch dieser Rußbaum, an welchen sich alte Ottakringer Einwohner noch erinnern, nicht mehr vorhanden.

Mit mehr Sicherheit können wir annehmen, daß sich die erste Ansiedlung an derselben Stelle befand, wo sich bis gegen das Ende des 18. Jahrhunderts die St. Lambertkirche erhob, nämlich dort, wo sich der jetzige Friedhof von Ottakring befindet. Ein ganzes Dorf wandert nicht so schnell und seine Spuren verschwinden nicht so spurlos, wie die Rußbäume verschwunden sind, die einst um die wiederholt von Feinden niedergebrannte Kirche standen, und wenn auch hier die Thatsache vorliegt, daß das Dorf Ottakring im Laufe der Jahrhunderte um etwa 700 Schritte gegen Osten wanderte, so blieb doch die Pfarrkirche, der einstige Mittelpunkt desselben, selbst dann noch an der ersten Stelle, als sich die Häuser längst von ihr zurückgezogen hatten.

Diese Stelle war aber auch mit Rücksicht auf die Terrainverhältnisse am besten zur Gründung der Niederlassung geeignet. Der Bau von Wohnungen in dem Thale, durch welches der durch die Feuchtigkeit des Urwaldes gewährte und bei Regengüssen selbst jetzt noch gefährliche Waldbach raste, war zu gewagt und doch konnte die Ansiedlung in Ermanglung einer größeren Quelle die Nähe desselben nicht entbehren. Die Stelle jedoch, wo die Lambertkirche stand, bietet Sicherheit vor Wassergefahr und den Vortheil der Nähe des Wassergerinnes, dazu eine fast vollkommene Aussicht über das ganze Gemeindegebiet, dessen Mittelpunkt sie in Wahrheit bildete.

Noch auf der Katastralmappe vom Jahre 1819 ist der Fahrweg vom Friedhofs bis in die Nied Amesbach in einer solchen Breite gezeichnet, daß er einen gewöhnlichen Feldweg wohl um das vierfache übertrifft. In diesem Wege (gegenwärtig unterer Theil der Waldstraße) ist unschwer die Ortsried des alten Ottakring zu erkennen. Eine Menge von dieser ehemaligen Dorfgasse nach allen Richtungen abzweigender Wege deuten darauf hin, daß hier einst der Mittelpunkt des alten Ottakring war, um welchen sich die einzelnen Gehöfte in größerer oder geringerer Entfernung gruppirt. Das Liebhartsthal und selbst das heutige Ottakring hatten selbst im Jahre 1819 fast gar keine Radialwege.

Wir müssen aber vor allem die Frage beantworten, ob es möglich war, daß sich eine Niederlassung an dieser Stelle in den unruhigen Zeiten des 9. und 10. Jahrhunderts, denen sogar die karolingische Ostmark zum Opfer fiel, so lange erhalten konnte, bis sie in den Markgrafen der neu gegründeten Ostmark ihre natürlichen Beschützer erhielt.

Diese Frage dürfen wir wohl bejahen, denn das mitten in dichten Wäldern hoch in den Bergen und weit entfernt von den Heerwegen, ja geradezu von allen Verbindungen abgeschnittene Ottakring war dem Ansturm der Heeresmassen und den Gefahren größerer feindlicher Abtheilungen überhaupt nicht ausgesetzt und wohl im Stande, sich versprengter benteuchender Kotten zu erwehren. Das ungarische Reitervolk hat wohl überhaupt den Weg dahin nicht ernstlich gesucht.

Unter Karl des Großen Nachfolgern hatte das rechte Donauufer viel unter den Einfällen der Slaven unter Rastislaw und dessen Neffen Swatopluk (Zwentibold), Gründers des großmährischen Reiches, zu leiden. Der letztere wurde zwar gezwungen, dem Kaiser Karl dem Dicken im Jahre 885 in Königstetten zu huldigen, doch entbrannte der Kampf unter Kaiser Arnulf drei Jahre später auf's Neue. Arnulf erhielt willkommene Hilfe durch die vom Asow'schen Meere kommenden Magyaren, mußte es aber erleben, daß diese einen Raubzug in sein eigenes Reich unternehmen. Im Jahre 900 fielen die Magyaren auch in die Ostmark ein, überschritten die Enns auf ihren schnellen Rossen und verschwanden mit reicher Beute eben so schnell als sie gekommen waren. Ein kleiner Theil derselben wurde von dem bayerischen Heerbanne unter dem Grafen Quitpold unterhalb der Ennsmündung erreicht und vernichtet. Als aber Quitpold den Feind im eigenen Lande anzugreifen wagte, wurde er am 28. Juni 907 in einer Schlacht (im südöstlichen Marchfelde?) gänzlich besiegt.

Das war das Ende der karolingischen Ostmark und es ist festgestellt, daß wenigstens das ganze Viertel unter dem Wienerwalde von 907—955 im Besitze der Magyaren war, bis durch den Sieg Otto des Großen am Lechfelde ihre Macht gebrochen wurde.

Die Ostmark wurde wieder hergestellt und zuerst dem Markgrafen Burchard, von Kaiser Otto II. aber im Jahre 976 einem Sprossen des sagenberühmten Frankenhelden Adalbert von Babenberg übergeben. Mit Leopold I., dem Erlauchten, beginnt die Periode der Babenberger in Oesterreich und einer ruhigen Entwicklung besonders der südlich der

Donau gelegenen Theile, die sich infolge dessen rasch von den Verwüstungen der mährischen und magyarischen Einfälle erholten oder neu kolonisirt wurden. Leopold I. von 976 bis 994, dessen ältester Sohn Heinrich I. von 994 bis 1018, und des letzteren Bruder Adalbert der Siegreiche von 1018 bis 1056, dessen Sohn Ernst der Tapfere von 1056 bis 1075, sowie Leopold II. von 1075 bis 1096 residirten in Melk und hielten nur in Zeiten vollkommenen Friedens ihre Hofstage und sonstige Versammlungen in Tulln. Leopold III., der Heilige, baute sich schon im Jahre 1101 eine Residenz auf dem Gipfel des Rahlensberges, welcher seitdem Leopoldsberg heißt. Mit dieser Zeit beginnt das Aufblühen Wiens.

Palais!

Leopold der Heilige war sorgfältig darauf bedacht, die Cultur in seiner Markgrafschaft zu heben. Durch seine Vermählung mit Agnes, der Schwester Kaiser Heinrich V. gewann er auch im deutschen Reiche bedeutend an Einfluß. Einen Einfall der Ungarn in Oesterreich 1117 schlug er mit starker Hand ab und trieb den Feind siegreich über die Leitha zurück, welche seit dem Friedensschluß Kaiser Heinrich III. mit den Ungarn 1043 die Ostgrenze der Mark bildete. Das für Ottakring folgenreichste Ereigniß aus seiner Regierungszeit ist jedoch die Gründung des Stiftes Klosterneuburg im Jahre 1107.

Nach dem Tode Leopold des Heiligen ward dessen Sohn Leopold IV. (1137—1141) Markgraf in Oesterreich. Dieser stellte sich in dem damals beginnenden Kampfe zwischen dem hohenstaufischen und welfischen Hause auf die Seite des hohenstaufischen Kaisers Konrad III. und erhielt von ihm das Herzogthum Baiern. 1141 folgte ihm sein Bruder Heinrich II. Jasomirgott als Markgraf in Oesterreich und Herzog von Baiern. Durch Verzicht auf das Herzogthum Baiern erlangte er von Kaiser Friedrich I. die Erhebung zum erblichen Herzoge von Oesterreich. Infolge der hiemit verbundenen Privilegien unmittelbarer Herrscher, Schutz- und Schirmherr über alle Landesbewohner, Freie und Unfreie, geworden, verstand er es, Oesterreich und insbesondere Wien, welches er zur Residenz wählte, zu hoher Blüthe zu bringen. Er ist der Gründer des Stefansdomes und des Schottenstiftes, welches in der Folge für Ottakring von großer Bedeutung wurde. Durch die Kriege Heinrich II. gegen die Steyrer und Böhmen wurde Ottakring nicht betroffen.

Sein Nachfolger Leopold V. (1177—1194) nahm selbst an dem Kreuzzuge Kaiser Friedrich des Rothbarts Theil und hielt Richard

Pöwenherz, mit dem er sich bei der Einnahme von Acon entzweit hatte, auf Dürnstein in Haft. Nach seinem Tode fiel das Herzogthum Oesterreich an den älteren Sohn Friedrich I., während dessen Bruder Leopold Steiermark erhielt. Als aber Friedrich I. auf der Rückkehr von einem Kreuzzuge starb, folgte er ihm als Leopold VI. auch in Oesterreich in der Regierung. Die Regierung desselben (1198—1230) erwarb ihm mit Recht den Namen „der Glorreiche“, denn sie war eine der glücklichsten Perioden Oesterreichs. Insbesondere Wien hatte ihm viel zu verdanken. Hiess es doch damals, daß Wien keiner Stadt Deutschlands außer Köln nachstehe.

Sein Nachfolger Friedrich II., der Streitbare, hatte fast beständig Kriege zu führen, im Innern gegen den aufständischen Adel, nach Außen gegen Kaiser Friedrich II., mit dessen Sohne er gemeinsame Sache machte und dafür sein eigenes Land bis auf Wiener-Neustadt verlor, daselbe aber in glücklichen Kämpfen am Steinfeld und bei Tulln wieder eroberte. 1241 und in den folgenden Jahren fielen wiederholt die Tartaren in Oesterreich ein und plünderten bis in die Nähe von Wien, wurden aber von Friedrich II. zur Flucht genöthigt. Die Einfälle des Königs von Böhmen und des Herzogs von Kärnten schlug er siegreich zurück, in dem Kampfe gegen König Bela IV. von Ungarn siegte er in der Schlacht an der Leitha, verlor aber selbst das Leben. (15. Juni 1246.) Mit ihm erlosch das Geschlecht der Babenberger.

Kaiser Friedrich II. wollte das Land als erledigtes Lehen für das Reich einziehen, ein Theil des einheimischen Adels verbündete sich jedoch mit König Wenzel von Böhmen und huldigte 1251 dessen Sohne Ottokar II., welcher Friedrich des Streitbaren Schwester Margaretha heiratete. Gertrude, Friedrichs Nichte, war an einen Enkel Bela IV. vermählt, was die Ungarn zu einem neuerlichen Einfalle in Oesterreich zum Vorwande nahmen, wobei das Land bis Tulln arg verwüstet wurde. Ottokar wußte sich aber zu behaupten und regierte bis 1278 segensreich über das Land. Durch die Verweigerung der Huldigung wurde er in einen Krieg mit dem „nach der kaiserlichen, schrecklichen Zeit“ am 29. September 1273 zum deutschen Könige gewählten Grafen Rudolf von Habsburg verwickelt und verlor 1278 auf dem Marchfelde Schlacht und Leben.

Auf dem Reichstage zu Augsburg am 27. December 1282 befehnte König Rudolf seine Söhne Albrecht und Rudolf mit Oesterreich, Steiermark und Kärnten.

In diesem fast 500 Jahre umfassenden Zeitraume vollzog sich in Ottaking ein gewaltiger Umschwung: die freien Nachkommen des bajuvarischen Edeling Otacher waren zu leibeigenen Bauern geworden, welche in dem Stifte Klosterneuburg ihre Herrschaft erkannten. Doch darf man sich dieses Verhältniß nicht so vorstellen, als ob dieselben dadurch eine rechts- und willenlose Heerde geworden seien, die nur dem Winke und der Willkür dieses Herrn zu gehorchen hatte. Der Uebergang von fast uneingeschränkter Freiheit zu dieser verhältnißmäßig wenig beengenden Unfreiheit vollzog sich auch nicht plötzlich. Die Stürme von Jahrhunderten mußten an den trogigen Blockhäusern vorüberbrausen, die Wuth feindlicher Elemente und mit elementarer Kraft hereinkommender Barbarenschwärme, tödtliche Seuchen und allgemeine Landesnoth mußten erst die stolzen Nacken beugen, bevor sie willig sich dem Joch beugten, das ihnen, sei es von der eisernen Nothwendigkeit, sei es durch übermächtige Willkür auferlegt wurde.

Die bajuvarischen Freibauern, die Nachkommen Otachers saßen als unbeschränkte Herren auf ihren stattlichen Bauernhöfen, nur dem Könige unterthan und durch die Gesetze beschränkt, welche sich die durch Bande des Blutes geeinte Sippe, die Markgenossenschaft, selbst gab, und nur denen im Rahmen dieser Gesetze gehorchend, die sie selbst zu Hütern derselben eingesetzt hatte. Die letzte Instanz bildete aber immer das freie Gericht der versammelten Markgenossen. In seinen vier Pfählen war der Hausvater allein Gesetzgeber und Richter, in den ältesten Zeiten hatte er sogar das Recht über Leben und Tod seiner Sklaven, die für ihn nichts anderes waren als Sachen, die ihm gehörten wie das Vieh in seinen Hürden und die Früchte auf seinen Feldern. Das Christenthum war es, welches die Härten des Familiengesetzes ausglich, die Sitten milderte und den ungebundenen Freiheitsjünger in ruhige Wege lenkte.

Als unumschränkte Herren der Mark theilten sie die Flur nach der Anzahl der Familien unter sich als Ackerland, der Wald und die Weide blieb ein allen gemeinsames Eigenthum. Die Besorgung der Wirthschaftsarbeiten geschah durch Sklaven, denn der freie Ansiedler hielt diese Beschäftigung seiner unwürdig. Seine Arbeit war das Befehlen und der Kampf mit den Thieren des Waldes oder mit dem drohenden Feinde. Die Grundstücke, welche zur Wirthschaft nicht benötigt wurden oder mit den verfügbaren Arbeitskräften nicht bebaut werden konnten, wurden an Sklaven oder an Fremde gegen Zins in Naturalien oder persönlichen

Diensten verliehen. Dadurch gelangten auch fremde Freie in ein gewisses Hörigkeitsverhältniß.

Als aber die Reihen der Markgenossen durch das Schwert der Feinde oder durch die Wuth der Krankheiten gelichtet waren, gebot der Trieb der Selbsterhaltung die Aufnahme fremder Freier in die Markgenossenschaft. Die zu den Haushaltungen gehörigen Grundstücke hatten durch langen Gebrauch in derselben Familie längst den Charakter des Privateigenthums angenommen und das Mitbenutzungsrecht an Weide und Wald bildete ein untrennbares Zugehör derselben. Durch den Eintritt Fremder in die Markgenossenschaft erhielt dieselbe den Charakter der Dorfgemeinschaft.

Gemeinsam wie Recht und Gesetz war aber auch die Bewirthschaftung der Felder, die durch den Flurzwang geregelt war. Was früher die Sippschaft gethan hatte, daran waren jetzt die „Nachbarn“ gebunden. Gesetzgeber und oberster Richter im Dorfe war die „Nachbarschaft“, welche sich an den „Taidingen“ zu offenem Gericht versammelte und sonst keinen Richter über sich erkannte als den König.

Die Grenzen der ursprünglichen Markgenossenschaft waren wohl von allem Anfang an dieselben, wie sie noch zu Beginn unseres Jahrhunderts bestanden. Das Gebiet der Mark fiel im großen Ganzen mit dem Quellgebiete des Ottakringer Baches bis an die Grenze der Wiener Vorstädte Lerchenfeld und Breitenfeld zusammen. Nach Westen und Nordwesten reichte das Gebiet bis an die fixen geographischen Grenzen, welche die Halterbäche von Hütteldorf und Dornbach noch heute bilden. Nur gegen Süden verlief die Grenzlinie weniger bestimmt, da hier noch ein Theil der Quellgebiete des Rosenbaches und Ameisbaches in das Gemeindegebiet fiel.

Die Orientierung in der Flur geschah in der ältesten Zeit durch Benennung bestimmter Flächen nach dem Eigenthümer, dessen Name oft noch lange nach eingetretener Besitzwechsel dem Grundstücke anhaftete, wie es bei den Nieldnamen Starchantsaigen und Albrechtskreuth der Fall war. Erst im 14. Jahrhundert bildeten sich die Flur- und Nieldnamen aus. Zur genaueren Bezeichnung wird auch dann noch der Name des Grundstückes oder des früheren Eigenthümers beigefügt, oft auch die Anrainer mitgenannt. Bis zum 15. Jahrhunderte weist unsere Urkundensammlung die meisten der jetzt noch gebräuchlichen Nieldnamen nach.

In der aus dem Salbuche des Stiftes Klosterneuburg entnommenen also vor 1260 ausgefertigten Urkunde I wird die Lage des Weingartens

durch Zuziehung der Anrainer bestimmt. Namen werden nicht genannt, weil ja auch die Familiennamen noch nicht gebräuchlich waren. Die Nieldnamen für die Weingelände haben sich offenbar früher eingelebt als die Flurbezeichnungen für Wiesen und Ackerland. Im Jahre 1302 (Urfd. XIII) fehlen auch noch für die Weingärten die Nieldnamen, dafür sind die Specialnamen derselben Pilihdorfer und Dede, dann der Specialname Piber nebst dem Anrainer „pei der Schotten weingarten“, Paltram und die Gugel oder Keigel noch im Jahre 1457—XXXVII genannt. Die letzteren beiden lagen offenbar in keiner der bis heute cultivirten Weinrieden, wofür der Umstand spricht, daß sie schon im Jahre 1686 aufgelassen wurden. Bei den Wiesen fehlen noch im Jahre 1352 (Urfd. VIII) und 1377 (Urfd. XXXVI) die Flurnamen, weshalb die Anrainer angeführt sind, um deren Lage sicher zu stellen: vnd stozzet mit ain ort an der Schotten aecher“, dann „an der vrouwen wisnad von sand Marien Magdalen“ und „Wisen zenacht des Abttes wisen von den Schotten“.

Von den heute gebräuchlichen Nieldnamen wird durch unsere Urkunden-sammlung nachgewiesen:

An der röten erd 1315—XXI und 1364—XXVIII, im letzteren Falle mit dem Specialnamen Chemphinger und dem Anrainer ze nachst Jannsen weingarten der Jacobin sun.

Sommer Roth Erd als Theil dieser Nield 1589—XXXIX und 1594—XLI. Aus dem Specialnamen Chemphinger (im 18. Jahrhunderte „Kämpfl“) bildete sich erst viel später der Nieldname Kämphengern als Bezeichnung eines Theiles der Nield Rotherd.

Ob der Chirichen 1321—XVI mit dem Specialnamen Poytiner und dem Vorbesitzer: weilent Heinrich des Langen.

Chalichgrueb 1352—VII mit dem Anrainer Chunrath dem Amptmann.

Phenveld 1352—VII mit dem Anrainer zenaest der herren weingarten.

Liebhart 1354—XXVII mit dem Anrainer zenacht dem weingarten der des Hobtschen gewesen ist, dann Liebhart 1373—XXIX mit dem Anrainer Friedreich dem Hofmeister vom Chotweiger Hof, und Liebhart 1377—XXXVI mit dem Specialnamen Chrigler und dem Anrainer Janns der Lufchner, endlich wieder Liebhart 1417—XXV.

Waedacher 1366—XXII.

Amaispach 1366—XXII.

Niederhalb der Kirchen 1360—XI mit dem Specialnamen Feial (X) oder Beyal*) nebst dem Aurrainer zenaft des Abbt's weingarten von den Schotten. In der Urkunde X ist die Niedebezeichnung: bei der Kirchen, für diesen Weingarten Feial unbestimmt.

Großphenninggelt 1377—XXXVI und 1392—XXIV.

Albersgereutt (gegenwärtig Albrechtskreuth) 1377—XXXVI.**)

Rosenpühl 1424—XXVI.

Kleinphenninggelt 1470—XXXVIII.

Erprust 1524 im Contract des Pfarrers Menanus mit seinem Administrator Bresman, dann Erdbrust oder Steinbock 1591—XL.

Das Vorkommen der Niedernamen Spiegel, Wandriegel, Fünkengern, Kämpfengern, Sandleiten, Raizenphenninggeld und Paniken konnten wir urkundlich nicht nachweisen. Teufelskoth ist eine später entstandene Bezeichnung und identisch mit Albrechtskreuth-Sommerleuten. Eine Erklärung bedarf wohl nur der Name Paniken, der manchem wenn auch nicht spanisch, so doch böhmisch vorkommen könnte. Derselbe ist aber offenbar zusammengesetzt aus: Pan (Bann = Gemeindegebiet) und Ecke, Ende und bedeutet das gegen Wien reichende schmale Ende (die Ecke) der Gemeindefreiheit. Der Flurname Lerchfeld entstand erst zu Anfang des 18. Jahrhunderts. Für Raizenphenninggeld und Fünkengern fehlt uns die Erklärung, die bei Wandriegel und Erdbrust selbstverständlich ist mit Bezug auf ihre Lage und Bodengestalt.

Aus dieser Uebersicht ist zu entnehmen, daß die Urbarmachung des Gemeindegebietes zum Schlusse dieser Periode in derselben Ausdehnung wie heute durchgeführt war, daß aber die Weincultur damals und bis in's 18. Jahrhundert einen ungleich größeren Umfang hatte, als es gegenwärtig der Fall ist, denn aus den Gemeinderechnungen des Jahres 1739 geht hervor, daß die Gemeinde einen Weingarten in der Niede Spiegel besaß. In der That wurde die Cultur der Weinrebe von der Landbevölkerung in so übertriebenem Umfange begünstigt, daß zu Beginn des 15. Jahrhunderts die Landesfürsten dagegen einschritten, weil es an Brodfrüchten zu mangeln begann. (Verordnung Albrecht IV. vom Jahre 1417).

Was nun die Entwicklung des Dorfes selbst anbelangt, so müssen wir, von den Einrichtungen der Markgenossenschaft ausgehend, annehmen,

*) Diesem Namen begegnen wir noch im Jahre 1666 (Urkd. XLII) unter der Lesart „Beijel“. Derselbe ist sogar noch gegenwärtig im Gebrauch „Feigln“.

***) Gereutt, Kreuth = Rodung.

daß dasselbe ursprünglich aus einer kleinen Anzahl großer Bauernhöfe bestand, welche nicht geschlossen in einer Gruppe standen, sondern einzeln inmitten der zugehörigen Gründe aber doch in geringer Entfernung von der Kirche als dem Mittelpunkte der Ansiedlung erbaut waren. Erst im Wege der Erbtheilung entstanden durch Zerlegung der alten Freihöfe halbe, viertel und achtel Bauernwirthschaften, auf welche Weise auch die Zahl der Nachbarn größer wurde. Mit der Zerspaltung der großen Höfe wurde auch deren Widerstandsfähigkeit gegen die Ungunst der Zeitverhältnisse geringer, so daß es nicht gar schwer war, bei günstiger Gelegenheit diese Freibauern in ein gewisses Abhängigkeitsverhältniß zu drängen, welches sich im Laufe des 15. und 16. Jahrhunderts zur vollkommenen Leibeigenschaft gestaltete.

Benigstens einer dieser Freihöfe erhielt sich jedoch noch lange ungetheilt, bis auch der Besitzer desselben allein stehend den geänderten Verhältnissen Rechnung tragen und sich in den Schutz des mächtigeren Herrn begeben mußte, der die Herrschaft über die übrigen „Nachbarn“ erlangt hatte. Das ist der gegenwärtige Schottenhof.

Schweidhardt 4. Bd. 223. S. sagt über denselben folgendes: „Das Wohngebäude ist wie ursprünglich ein Freihof, der mit diesem zusammenhängende Wirthschaftshof aber Dominical. Dieser Freihof ist von hohem Alter vielleicht auch bald so alt als der Ort selbst, und kommt zu Anfang des 15. Jahrhunderts urkundlich vor.“

Was Schweidhardt über das Alter des Hofes sagt, können wir ohne weiters zugeben. Unichtig ist es aber, daß derselbe stets ein Freihof blieb, was wir an der Hand der uns zur Verfügung stehenden Urkunden an gehöriger Stelle nachweisen wollen. Doch war das Unterthänigkeitsverhältniß dieses Hofes zu der Dorfherrschaft zu allen Zeiten ein sehr loses. Die jeweiligen Besitzer desselben nahmen in der Regel eine hervorragende gesellschaftliche Stellung ein, so daß die Dorfherrschaft aus Rücksicht für die Besitzer nicht streng auf die Erfüllung der Unterthänigkeitspflichten drang, wodurch es insbesondere zur Zeit der Reformation möglich war, daß sich die damaligen Besitzer (Ulrich Enghinger, Dr. Brassicani von Kollburg) für ihre Personen derselben ganz los sagten und sogar die Territorialgerichtsbarkeit über das Gebiet des Hofes an sich rissen.

Das Stift Klosterneuburg ließ sich diese Eigenmächtigkeit nur so lange gefallen, als es dieselbe nicht zu verhindern vermochte.

Weil der Hof im Laufe der Jahrhunderte wiederholt den Namen wechselte, wollen auch wir der Kürze und Uebersichtlichkeit wegen in diesen Blättern für denselben die Bezeichnung Freihof beibehalten. Thatsache ist es jedoch, wie es in dem Ottakringer Pan- und Bergtaidingbuch Absatz 4 heißt: „daz zu Ottakrym ain gannze vnd vngetailte gemain war vnd ain yeder seiner Herrschaft den Grunddienst reichen vnd geben mußte“.

Außer den Bauernhöfen gab es aber schon in den frühesten Zeiten eine große Zahl „Herbergen“ in dem Dorf, Häuschen in der Regel mit etwas Gartengrund, welche als Wohnung für das nicht in der Familie der Bauern lebende Gesinde, für Tagelöhner, Hauer, Weinzierl und Handwerker dienten. Dieselben bildeten ein Zugehör der Bauernhöfe und wurden mit diesen vererbt, verkauft, verpfändet und — exquirt, daher auch niemals für sich gezählt. So werden in der Urkunde XXXIV sieben solche Herbergen bei dem Freihofe als Zugehör desselben bezeichnet.

In späterer Zeit kommen die Bewohner dieser Herbergen unter der generellen Bezeichnung „Inleute“ vor. Sie waren ursprünglich Sklaven der Freibauern, ihre sociale Stellung verbesserte sich aber in demselben Maße als sich die der Freibauer verschlechterte, aus willenslosen Sklaven wurden sie eigenberechtigte Arbeiter, die allerdings nicht nur die guten sondern auch die schlechten Zeiten der Bauern mitmachten. Politische Rechte in der Gemeinde (Dorfgenossenschaft) haben sie niemals erlangt und hatten auch niemals Antheil an der den Nachbarn gemeinschaftlich gehörigen Weide und dem Walde.

Der Zeitpunkt, wann die größte Anzahl der freien Dorfgenossen freiwillig oder gezwungen in Abhängigkeit gerathen war, liegt in Dunkel gehüllt. Ebenso wenig läßt sich auf Grund des zur Verfügung stehenden Urkundenmaterials die Art und Weise und die Zeit bestimmen, wann das Stift Klosterneuburg das Dorf erwarb. Sicher aber ist es, daß dies wenigstens zum größten Theile bereits vor dem Jahre 1230 geschehen war.

Daß sich das Dorf Ottakring oder Theile der Dorffreiheit nicht unter den Gütern befanden, welche Leopold der Heilige dem Stifte bei dessen Gründung im Jahre 1107 schenkte, kann mit Sicherheit angenommen werden. Als Gewährsmann führen wir das Werk: Merkwürdige Schicksale des Stiftes und der Stadt Klosterneuburg von Maximilian Fischer, regul. Chorherrn und Bibliothekar des Stiftes. Dort heißt es

Seite 21: „Leopold schenkte demselben (dem neuen Collegiatsstifte) Nickersdorf, Bierbaum, Lupan, Besitzungen in der Nähe des Stiftes und Weingärten in Baden. Er gab dem Stifte Wöll die Pfarre Ravelspach gegen dem, daß es an Klosterneuburg Vorwerke zu Pirha, Hadmarstorf und Jedenspeigen abtrat. Bald folgten dem Beispiele des Fürsten mehrere seiner Ministerialen: Otto der Kastellan von Wödling opferte seine Besitzungen zu Weißau und der Kastellan zu Gars mit Namen Erchenbert schenkte dem Stifte Wiersersdorf und Unterthanen zu Radelhofen. Diese angeführten Güter sind die einzigen bekannten, welche die kleine Collegiatskirche besaß.“ Und weiter: „Die Urkunde vom Jahre 1136, welche Leopold bei der Einweihung der großen Collegiatskirche ausstellte und die fälschlich der Stiftsbrief genannt wurde, entspricht dieser Benennung gar nicht, da in derselben bloß die früher dem Gotteshause gemachten Schenkungen bestätigt werden.“

Einen weiteren Beweis liefert die von Max Fischer abgedruckte Urkunde, gegeben zu Viterbo 27. December 1146, mit welcher Papst Eugenius III. dem Stifte seine Privilegien bestätigt. In derselben werden unter andern die Besitzungen des Stiftes aufgezählt: „Similiter villas Altentoe (Eupoltau), Struphigin, Ruogestorf, Haselbac, Stweindorf, Tatendorf, Haduartestorf, Gezendorf, Pirinbom, Eberhartestorf, Pruche, Wilantesdorf, Mwerlingen (Weidling) cum ceteris praediis et vineis vestro jure pertinentibus.“

Gustav Müller (n.ö. Weisthümer bei Nr. 129) gibt an, daß der Ort (Ottakring) sammt aller Obrigkeit, Herrlichkeit und Gerichtsbarkeit außer dem Hochgerichte nach einer Notiz im k. k. Reichsfinanzarchiv dem Stifte Klosterneuburg seit 1516 eigenthümlich zugehört. Diese Notiz kann aber wohl nur eine Bestätigung dieser bereits früher erlangten Rechte betreffen, weil das Ottakringer Panteidingbuch bereits in dem Urbar des Stiftes vom Jahre 1512 niedergeschrieben war. In allen Güterübertragungen, welche aus unserer Urkundenammlung ersichtlich sind, wird aber schon zu Beginn des 14. Jahrhunderts stets ausdrücklich die Dienstbarkeit der Grundstücke, Weinberge und Höfe, den Freihof nicht ausgenommen, betont. Im Jahre 1296 finden wir in Ottakring bereits einen Amtmann Friedrich (Urkd. Nr. XVII), der doch nur ein Angestellter des Stiftes Klosterneuburg gewesen sein kann. Nicht weniger sprechen dafür die fünf Urkunden Nr. I bis V des Klosterneuburger Salbuches, vor allem aber die in der Topographie von Niederösterreich 2. Theil,

Seite 413 erwähnte Verleihung der Kirchstatt zu Ottakring mit dem Heimfallsrechte aller dort befindlichen Utensilien durch den Propst Chunrad c. 1230 an Gerung von Ottakring (Ottakringe).

Es ist dies die erste urkundliche Nachricht über Ottakring, deren Originaltext uns jedoch nicht zur Verfügung stand. Aus dieser Verleihung geht hervor, daß das Stift Klosterneuburg 1230 nicht bloß einzelne Grundstücke innerhalb der Dorffreiheit besaß, sondern über das Dorf selbst die Herrschaft besitzen mußte, weil es über einen der wichtigsten Theile desselben, nämlich über ein zur Kirche gehöriges Grundstück im Dorfe selbst verfügen konnte.

Die Kunde von dieser Verleihung der Kirchstatt ist aber auch die älteste Nachricht, die wir von der Ottakringer Kirche besitzen, da das Vorhandensein einer Kirchstatt den Bestand einer Kirche im Jahre 1230 voraussetzt.

Es ist nothwendig, daß wir hier über die älteste Periode der Ottakringer Pfarrkirche einiges bemerken.

Seit der Grenzregulirung zwischen den Diöcesen der Bischöfe von Salzburg und Passau im Jahre 829 gehörte der größte Theil von Niederösterreich zum Sprengel des Bisthums Passau. Innerhalb dieses Sprengels bestanden nun in der unmittelbaren Nähe von Wien seit den ältesten Zeiten eine Reihe Pfarreien, wozu außer den notorisch uralten Pfarreien Penzing, Währing, St. Veit u. s. w. auch Ottakring gehörte, über welche die Bischöfe von Passau noch lange nach der Gründung des Bisthums Wien das Patronatsrecht ausübten.

Im Geiste des Mittelalters war jede Pfarre ein Lehen und derjenige Wohlthäter, welcher die ersten und vorzüglichsten Einkünfte stiftete, hieß Patron und erhielt dadurch gewisse Rechte und Pflichten, so das wichtige *jus praesentationis*. Patronatsrechte und Vogteiherrlichkeiten über eine Pfarre konnten aber mußten nicht mit einer Ortsherrschaft vereinigt sein. Solche Patronatsrechte übten in Niederösterreich aus die Landesfürsten, die Bischöfe von Passau u. s. w. In der Karolingerzeit errichteten die bairischen Bischöfe für die christlichen Colonisten Kirchen, an denen eigene Priester den Gottesdienst hielten und die Sacramente spendeten. Ausgebildete Pfarrsysteme werden wohl damit nicht immer verbunden gewesen sein. (Dr. Anton Mayer in *Topogr. von N.-O.* I. Bd. S. 337.)

Man muß es fast als selbstverständlich auffassen, daß die Passauer Bischöfe Patrone der von ihnen gegründeten Kirchen blieben, und alle

Umstände sprechen dafür, daß die Ottakringer Kirche, über welche der Erzbischof von Wien als Rechtsnachfolger der Passauer Bischöfe bis heute das Privat-Patronat ausübt, eine von jenen Kirchen ist, welche zur Karolingerzeit in Niederösterreich von den Passauer Bischöfen gegründet wurden.

Daß sich vor dem Jahre 1230 keine Urkunden über den Bestand einer Kirche in Ottakring und über die Existenz Ottakringer Pfarrer finden, hat seinen Grund darin, daß aus jener Zeit überhaupt nur verhältnißmäßig wenige Urkunden auf uns gelangt sind, daß nach der einmal erfolgten Gründung von Kirche und Pfarre nicht so bald ein Anlaß zur Ausstellung einer Urkunde über dieselben vorlag und daß auch die Ottakringer Pfarrer wegen der Abgelegenheit des Dorfes wohl nur selten dazu kamen, als Aktzeugen bei Ausfertigung von Urkunden zu fungiren.

Daß Kirche und Pfarre Ottakring vor der Erwerbung des Dorfes durch das Stift Klosterneuburg bestanden haben, ist unzweifelhaft, weil sonst wohl das Stift, bei der Gründung in erster Reihe betheiligt, hievon in einer Urkunde Mittheilung gemacht, naturgemäß auch das Patronatsrecht erlangt und Stiftsgeistliche zur Seelsorge verwendet hätte. In dem Ottakringer Pfarrhose finden wir aber seit den ältesten uns bekannten Pfarrern immer die vom Bischof zu Passau eingesetzten Weltgeistlichen.

Außer der bereits erwähnten Verleihung der Kirchstatt an Gerung von Otakringe wird der Ortsname bis zum Ablaufe dieser Periode, so weit es uns bekannt ist, nur noch fünfmal urkundlich genannt und zwar in den ersten fünf Nummern unserer Urkundenammlung in dem Klosterneuburger Salbuche.

In Nr. III, IV und V erscheint der bereits genannte Gerung oder Gerunch als Aktzeuge. Aus Nr. II lernen wir seine Gattin Engil kennen, welche ihre Hörige Hailca und deren Kinder letztwillig dem Marienaltar der Stiftskirche vermachte.

In diesem Ehepaare Gerung und Engil von Otakringe, Otokringen, Otakirin oder Otachrinne lernen wir nach vier in tiefes Dunkel gehüllten Jahrhunderten die ersten Nachkommen jenes Otacher, welcher Ottakring gegründet hatte, namentlich kennen. Diese vier Urkunden erzählen uns aber von diesem Ehepaar noch mehr, als uns der Text derselben besagt. Der Umstand, daß Gerung wiederholt als Aktzeuge verwendet wurde, weist darauf hin, daß er kein Leibeigener, sondern eine angesehenere Per-

fönlichkeit war, denn Leibeigene wurden, wenn sie nicht Ministerialen waren, zu solchen Funktionen nicht beigezogen. Der Besitz von eigenen Leibeigenen, wie die dem Marienaltar vermachte Hailca und deren Kinder waren, weist ebenfalls darauf hin, daß ihre Herren freie Leute waren. Wir irren wohl nicht, wenn wir in dem Ehepaare Gerung und Engil von Ottakring die ersten historisch bekannten Besitzer des Freihofes erblicken und annehmen, daß dieser Hof damals wirklich ein Freihof und dem Stifte Klosterneuburg noch nicht dienstbar war.

Max Fischer erzählt in den in seinem Werke unter Nr. 71 und 72 abgedruckten Urkunden von einer Engela, welche durch das Gottesgericht mit dem glühenden Eisen sich und ihre Kinder von der Verschuldigung reinigte, als besäßen sie ungerechtes Gut. Sollte diese Engela mit der zur selben Zeit lebenden Engil von Ottakring identisch sein? Das würde ihr Legat an den Marienaltar sehr verständlich machen. Die Schenkung einer leibeigenen Familie war von einem nicht gewöhnlichen Werthe. Doch läßt sich das Geschenk auch durch die Sorge der Frau Engil um ihre Lieblingsdienerin Hailca erklären. In dieser lernen wir ebenfalls eine Ottakringer Augenzeugin der Ereignisse in der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts kennen, doch war sie wohl nicht in Ottakring geboren, sondern als ein Theil des Heiratsgutes ihrer Herrin dorthin gekommen. Diese sorgte auf dem Sterbebette am besten für ihre Dienerin, daß sie dieselbe der heiligen Maria schenkte, denn als Leibeigene des Klosters war sie mit ihren Kindern am besten versorgt.

Recht nüchtern nimmt sich dieser poetischen Episode aus Ottakring gegenüber der Verkaufssak des Wiener Bürgers Eberhard und seiner Gattin Adala aus trotz der poetischen Namen der beiden Verkäufer. Wenn der verkaufte Weingarten wie aller übrige Grundbesitz bereits dem Stifte dienstbar war, warum kaufte ihn dann daselbe? Dieser Akt könnte als Beweis dafür dienen, daß die Dorsherrlichkeit des Stiftes zur Zeit des Kaufvertrages noch keine ausschließliche war.

Dieser Akt ist aber auch der erste Beleg für die Thatsache, daß schon zu dieser Zeit ein großer Theil des Ottakringer Grund- und Weingartenbesitzes in den Händen von Fremden und zwar außer Stiftern und Klöstern vorzugsweise Wiener Bürgern war. Dies ist ein Beweis für die schon in alter Zeit weit vorgeschrittene Grundzerstückung, wie wir sie übrigens in Weinbaugegenden fast überall finden. Dieselbe hängt zusammen mit dem Betriebe des Weinbaues selbst, welcher auf mensch-

liche Arbeitskraft angewiesen ist und den Pflug, die Egge und andere landwirthschaftliche Maschinen nicht anwenden kann. Man theilte alle größeren Weinlandstrecken, auch wenn sie denselben Besitzern gehörten, in solche Theile, meistens Viertel genannt und ein halbes Joch = 800 □-Klaster groß, daß dieselben Arbeiter ihren Anbau vollständig besorgen konnten. Der Lohn hiefür wurde im Voraus bedungen und dadurch vereinfachte sich der Wirthschaftsplan und der Calcul. Die Flurkarte eines Weinlandes mit ihren unzähligen schmalen Weinbergparzellen liefert für diesen Vorgang die beste Anschauung.

Da aber ein großer Theil der Grundstücke sogenannte Ueberländgründe waren, welche dem Bestiftungszwange nicht unterlagen, wurde durch die vorschreitende Theilung derselben auch der Besitzwechsel beschleunigt. In Ottakring bestand bereits vor 700 Jahren die von den einen so hochgepriesene von den andern verlästerte Freiheitlichkeit des bäuerlichen Grundbesitzes. Daher kommt es auch, daß es seit Jahrhunderten in Ottakring keine großen Bauernhöfe mehr gibt.

Die Hauptbeschäftigung der Bevölkerung war auch in dieser Periode schon der Weinbau, daneben Obstbau und Viehzucht. Die Frage jedoch, ob es damals schon in Ottakring Milchmeier gegeben hat, welche ihre Milch nach Wien zu Markte brachten, kann man billig verneinen, denn für den Milchbedarf der Stadt genügten wohl die Bauernwirthschaften der Vorstädte, welche damals auch nichts anderes als Bauerndröfer waren.

Baumgarten und Krautgarten werden in den Urkunden des 14. Jahrhunderts als Zugehör der Höfe genannt, was auf den Betrieb des Obst- und Gemüsebaues hinweist. Ackerbau und Wiesencultur fand nur in dem Maße statt, als es für den eigenen Bedarf der Einwohner, den Zehent und den Viehstand erforderlich war. Auch einen großen Theil des Acker- und Wiesenlandes finden wir schon zu Beginn des 14. Jahrhunderts in fremden Händen.

Inwieweit Ottakring durch die historischen Ereignisse von seiner Gründung bis gegen das Ende des 13. Jahrhunderts in Mitleidenschaft gezogen wurde, darüber fehlen alle Nachrichten. Der Aufschwung, welchen die Ostmark unter der verständigen und milden Regierung der Babenberger nahm, mußte in dem Maße, als die Ottakringer nach dem Verluste ihrer Freiheit daran theilnehmen konnten, auch ihnen zu Gute kommen. Das seit Leopold dem Heiligen zur Blüthe gelangte Wien sicherte ihnen wenigstens den gewinnbringenden Absatz ihrer Bodenproducte,

was insbesondere zu jener Zeit in's Gewicht fallen mußte, als Wien der Sammelpunkt für die nach Palästina ziehenden Kreuzfahrer geworden war.

Von besonderer Wichtigkeit wurde für Ottakring die Gründung des Stiftes Klosterneuburg durch Leopold den Heiligen, denn in diesem Stifte erhielt es eine milde und stets wohlwollende Herrschaft, welche es bis zur Aufhebung des Unterthänigkeitsverbandes ununterbrochen blieb. Durch diese Stetigkeit der zunächst vorgelegten und jederzeit erträglichen Obrigkeit blieb Ottakring in der Folge von alle dem Unglück verschont, welches andere unter häufig wechselnden und über das Geschick ihrer Leibeigenen gleichgiltig hinweggehenden weltlichen Herren so häufig erdulden mußten. In Noth und Drangsal fanden die Stiftsholden an ihren geistlichen Herren stets Unterstützung, Schutz und Hilfe, wie wir an vielen Beispielen dieser Geschichte sehen werden.

Ottakring hatte daher allen Grund, das Fest des heiligen Leopold, des Landespatrons von Niederösterreich (1484 canonisirt) dankbar zu feiern.

Trotzdem hatte auch Ottakring seinen reichlichen Theil zu tragen an dem Unglück, welches gegen Ende des 12. Jahrhunderts unter Friedrich I. große Ueberschwemmungen, welche eine Hungersnoth herbeiführten, die Heuschreckenschwärme des Jahres 1195 und die von den Kreuzfahrern eingeschleppte verheerende Seuche 1196 über das Land brachten.

Die neuerlichen Einfälle der Ungarn nach dem Tode Friedrichs des Streitbaren gingen wohl auch an Ottakring nicht spurlos vorüber. Max Fischer S. 107 berichtet darüber: „Die Chronik von Klosterneuburg stellt uns ein schauerliches Bild von diesem Kriege auf: Es war gerade die Zeit der Ernte, als die Ungarn in das Land eindrangen. Die Schnitter wurden bei ihrer Arbeit überfallen und auf's grausamste ermordet. Weiber und Jungfrauen wurden geschändet und nachdem sie alle Mißhandlungen erlitten hatten, schnitten sie ihnen die Brüste aus und wurden in die Flammen geworfen. Rauchsäulen bezeichneten ihren Weg und die Verheerung ward allgemein. Bei dem Anblicke dieser Verheerung brach selbst das Herz derjenigen, die aus dieser Unordnung Nutzen zu ziehen hofften.“

In den folgenden Jahren 1255 und 1263 entstand in Folge von Mißernten große Hungersnoth.

„Der Propst Nicolaus I. (1257—1279) von Klosterneuburg war vor allem darauf bedacht, sich in die genaueste Kenntniß der Rechte und

Besitzungen des Stiftes zu setzen. Er ließ zu diesem Ende ein eigenes Urbarium verfertigen, in welchem alle dem Stifte zuständigen Rechte und Besitzungen mit der größten Genauigkeit verzeichnet wurden. Dann hat er Ottokar II., die Gerichtsbarkeit des Stiftes über seine Untertanen zu bestätigen, und Ottokar verweigerte das nicht, was seine Vorfahren und Brüder, die Herzoge von Oesterreich, verliehen hatten." (Max Fischer S. 113.)

Wenn ein Geschichtschreiber Ottakrings nach uns so glücklich ist, diesen Bestätigungsbrief Ottokar II. zu finden, so wird er darin genauen Aufschluß über den Umfang der Rechte erhalten, welche das Stift Klosterneuburg über Ottakring erworben hatte. Dieses Document ist es ohne Zweifel, auf welches sich die Stifthserrschaft in der Folge bei Ausübung der Oberherrlichkeit über Ottakring stützte.

Im Jahre 1783 wurde vom Stifte Klosterneuburg ein neues Grundbuch über Ottakring angelegt, dessen Vorwort wir nachstehenden Bericht entnehmen:

„Die erste Meldung von Ottakrin kommt vor in den kostbaren von Zeith der ersten Stiftung anfangenden Manuscript auf Pergament geschrieben, der Codex Traditionum genannt Fol. 25 §. 2 und wurde zu derselben Zeith dieser Orth geschrieben Otacherin.

„Weiters in den 4. Urbario von 1512 in Schweinsleder gebunden, welches Urbarium vermög der hierin pag. 1 vorkommenden Anmerkung eine Abschrift von den ältesten auf Pergament geschriebenen der Zeith aber nicht mehr vorfindigen Original vom Jahre 1257 ist. Hierin wird dieser Orth genannt Otachrinne und kommt merkwürdig unter andern vor, daß das Bergrecht alda von 7 Caraten oder Karn, welches nach uralter Behendverrechnung ein Karn zu 32 Urnen oder Einer angenommen zusammen 224 Urnen ausmacht und mit den heutigen Bergrechtsbetrag vermög denen führenden Amtsrechnung über das Berg zu Ottacharin mit Einschluß des von denen Zeithen hero ausgehauten Weingarten statt den Natural-Bergrecht der Zeith ausgeworfenen Interimsdienst übereinstimmt,

„daß das Stift eine eigenthümliche Waldung alda besitze und über 200 Joch enthält, welche Waldung in hoc libro sub Nr. 1479 vorkommt.

„Folgendes kommt Ottakrin vor in den 3. Urbario von Zeithen der ersten erfundenen papiereuen geschrieben und mit den vorermelten

4. Urbario untereinstens in Schweinsleder gebunden ist beiläufig von anno 1340.

„Hierin wird dieser Orth genannt Otachring und kommen Fol. 49 schon alle Häuser und Überländgrundstücke mit ihren Rieden wie solche heutzutage genannt werden, desgleichen Fol. 50 der Pfarrhof alda als ein dienstbares Haus, welches hoc libro sub Nr. 10 zu finden ist, vor.

„Nun erscheint das erste förmliche Grundbuch über Ottakrin vom Jahre 1408, welches zu Zeithen Probst Bartholomäi errichtet worden auf Papier geschrieben und mit dem Weidlinger Grundbuch untereinstens ins Schweinsleder gebunden ist. Wird genannt liber fundi in Otachrium, worin der heutige Schottenhof Nr. 70 in Ottakrin als dienstbar mit denen dazu gehörigen Grundstücken Fol. 1 vorkommt.

„Weiters ein Grundbuch, worin zugleich die Langgewähren vorkommen von 1435, u. s. w.“

Obwohl diese im Jahre 1783 zusammengestellten-historischen Daten über Ottakring nicht den Werth der Original-Dokumente besitzen, so stimmen sie doch so vollkommen mit den von uns auf Grund unserer Urkundenammlung aufgestellten Behauptungen überein, daß dieselben auf das Recht historischer Wahrheiten Anspruch erheben dürfen. Die Anmerkung, daß der Pfarrhof auf Fol. 50 des Urbars vom Jahre 1340 vorkommt, kann nur den Sinn haben, daß dieses Haus, welches im Jahre 1462 vom Pfarrer Zimmermann zum Pfarrhof angekauft und eingerichtet wurde, bereits im Jahre 1340 bestanden hat. Damit ist aber jedenfalls der Beweis erbracht, daß schon in der Mitte des 14. Jahrhunderts in der Nähe der heutigen Pfarrkirche einzelne Höfe bestanden.

Nach den uns im Stifte Klosterneuburg über unsere Erkundigungen ertheilten Auskünften soll von all' diesen Bücherschätzen gegenwärtig nichts mehr vorhanden sein.

Es ist nur wenig, was wir aus dieser Periode über Ottakring berichten konnten und doch wieder genug, daß wir, gestützt auf die Urkundenbehelfe aus dem 14. Jahrhunderte den Versuch wagen dürfen, eine Schilderung Ottakrings und seiner Zustände am Ende des 13. Jahrhunderts zu liefern. Eine ganze Reihe unleugbarer Beweise können wir dafür erbringen, daß Ottakring damals ein schönes, reiches Dorf war, welches von den Nachtheilen der Unfreiheit noch kaum berührt war und das Joch der Leibeigenschaft nicht schwer empfand. Es gehört durchaus keine lebhafteste Phantasie dazu, um die Situation des damaligen Dorfes zu entwerfen.

II. Alt = Ottakring.

Der Urwald, welcher einst die Höhen des Kahlengebirges bedeckte, hatte noch wenig von seiner ursprünglichen Jungfräulichkeit verloren und der Umstand, daß noch im vorigen Jahrhundert in dem Ottakringer Walde Karl VI., Maria Theresia und selbst Josef II. große Hirsch- und Wildschweinjagden abhielt, kann einen Begriff von dem Wildreichtum geben, welchen dieser Wald noch zu Ende des 14. Jahrhunderts beherbergte.

Der Waldsaum hatte wohl schon damals nahezu dieselbe Linie inne, die er heutzutage bildet, und reichte nur an den Wandriegeln, im Liebhartgraben und an der Hütteldorfer Grenze weiter nach Osten herüber. Aber auch längst der Nordgrenze gegen Dornbach bis an die Hernalser Grenze war der Urwald erst im 14. Jahrhundert den Aexten der Ansiedler unterlegen, wovon uns der Kiedname „Albersgerent“ Kunde gibt. Die Kiednamen sind erst im 14. Jahrhundert entstanden und die damals erfolgte Ausrodung des Waldes in diesem Theile des Gemeindegebietes wird uns durch den Namen, welcher später in „Albrechtskrecht“ umartete, überliefert. Wäre die Ausrodung früher geschehen, so wäre die Thatsache derselben und der Name dessen, welcher den Wald ausreutete, längst in Vergessenheit gerathen gewesen und das Gerent des Albert oder Albrecht hätte nicht diesen Namen erlangt.

Wald bedeckte aber auch die im 18. Jahrhundert gelichtete Ostgrenze des Gemeindegebietes, wo sich heute Neulerchenfeld erhebt. Ein großer Lärchenwald reichte von der Kied Paniken über das Gebiet der heutigen Schmelz bis an die Wiener Vorstadt Neudegger Grund. (Schweichardt 4. Bd. S. 120.)

Die Flur „obere Spiegel“ bis an den Liebhartgraben bildete die Viehweide schon seit den Zeiten der Markgenossenschaft und blieb dieser Bestimmung erhalten bis 1850.

Der ganze weite Raum des mittleren Gebietes war mit Weingärten bedeckt, aus denen nur wenige Wiesen und Aecker wie Inseln aus dem Nebenwald auftauchten.

Die Häuser des Dorfes standen nicht als dichte Gruppen beisammen, nur bei der St. Lambertskirche drängten sich die Gehöfte und

Herbergen etwas näher in den Schutz des Kirchenfriedens. Die großen Bauernhöfe standen einzeln oberhalb der Kirche in den zugehörigen Grundstücken und verstreut längs des Baches, der beim Austritt aus dem Liebhartgrabens in die Fläche sein Ungeflüm mäsigte und an dem Freihofe vorüber in südöstlichem kurzen Bogen freies Feld in der Nid Großpfenniggeld erreichte. Vor 500 Jahren war dieser Waldbach freilich nicht so harmlos wie heute. Durch die nie versiegende Feuchtigkeit des Urwaldes genährt, stürzte er kraftstrotzend durch das zerrissene Flußbett zu Thal und trat nach Regengüssen und zur Zeit der Schneeschmelze wildschäumend über die Ufer, Verwüstung und Verderben über die Niederung ergießend. Erst nach dem Austritt aus dem Gemeindegebiete erhielt er einen Namen, St. Ulrichsbach, und eilte dann in der einmal eingenommenen genau östlichen Richtung an St. Ulrich vorüber der Strauchgasse zu, um sich dort mit der durch den tiefen Graben abfließenden Als zu vereinigen (Topogr. von N.-De. II: der Ottakringerbach). Dort, wo heute die Pfarrkirche steht, lagen noch einzelne große Höfe, die ersten im Dorfe, welche der Mittelpunkt für den Ortstheil wurden, der sich seit dem 14. Jahrhunderte bildete und im Jahre 1416 eine große Kapelle als Beweis der damals schon überwiegenden Bedeutung dieses Ortstheils erhielt.

Wenn in der Urkunde Nr. XVIII die Lage der Badstube Meister Hermanns angegeben wäre, würden wir finden, daß dieselbe in diesem östlichen Ortstheile stand, denn hier hatten reiche Wiener Bürger und sonst angesehene Leute schon im 14. Jahrhundert eine Anzahl Sommerfrische erbaut, die sie gerne bewohnten, um ihren Weingärten bequemer einen Besuch abtatten zu können. Die ersten Namen dieser Ottakringer Sommerfrischler finden wir in dem Klosterneuburger Salbuche S. 74, Nr. 356 und wir haben sie deshalb in unserer Urkundensammlung unter Nr. I der Vergessenheit entrissen: Eberhardus de Vienna und seine Hausfrau Adala. Die Ottakringer hätten die Badstube wohl für sich allein nicht nöthig gehabt, denn Arm- und Beinbrüche und die im Kampfe mit Wölfen und Bären erhaltenen Wunden mußte wohl der Pfarrer, irgend eine weise Frau, der Gemeindegirte oder der Dorfschmied zu heilen. Die Hauptkundschaften des Baders wurden aber die Wiener Sommerfrischler, denn sonst hätte Herman der Bader wohl seine liebe Noth gehabt, außer den 3 \mathcal{A} \mathcal{D} jährlicher Abgabe von der Badstube noch alle Jar sechs schillinge phennige auf die vorgebant Badstuben zu ver-

bowen (zusammen 45 fl.) und seiner Hausfrau Juta das Wirthschaftsgeld zu geben. Der Bestand dieser Badstube in Ottakring ist ein ausreichender Beweis für den damaligen Wohlstand der Gemeinde. „Unter dem Krummstab ist gut wohnen.“ — Dieses Sprichwort kam auch den Ottakringern zu statten.

Das Land und insbesondere das Viertel unter dem Wiener Wald erfuhr seit der ersten Gründung der Ostmark keinen wesentlichen Schicksalswechsel. Die ersten germanischen Ansiedler bajuvarischen Stammes lebten stets unter deutschen Fürsten und das Volk behielt in Folge dessen seinen angestammten Grundcharakter. So waren bei den reichen Hilfsquellen, die Grund und Boden darreichten, insbesondere aber bei der Nähe des emporblühenden Wien der letzten Babenberger für Ottakring alle Bedingungen zu einer gedeihlichen Entwicklung vorhanden und von Seiten der verständigen Grundherrschaft wurde diese Entwicklung fürsorglich gefördert.

Der Weinbau war die Hauptnahrungsquelle der Einwohner und der Ausfall der Weinlese entschied über Wohl und Wehe des nächsten Jahres. Ackerbau und Viehzucht deckte nothdürftig den eigenen Bedarf, der größte Theil der Aecker und Wiesen, welchen das Weinland nicht den Platz wegnahm, war in den Händen von Fremden. Doch war auch die Obstbaumzucht von bedeutendem Umfange. Die sieben Nußbäume bei der Lambertkirche waren nicht die einzigen in der Flur und bei den Bauernhöfen wurden große Baumgärten gehegt.

Der Wald und seine Nutzungen war noch unbeschränktes Eigenthum der Dorfgenossen, denn erst in der Ferdinand'schen Berg- und Waldordnung vom 1. Mai 1533, dem ältesten Waldgesetze für Niederösterreich, wurden alle Hoch- und Schwarzwälder für Kammergut erklärt und unter die Aufsicht des Bergrichters gestellt. Dieser wies seitdem das für den Hausbedarf der Unterthanen erforderliche Brennholz und das Bauholz zu Hausreparaturen in den Gemeindewäldern an. Der sogenannte vierte Pfennig vom jährlichen Holzschlage wurde erst durch die Verordnung des Kaisers Leopold vom 13. Juli 1665 eine gesetzliche Abgabe an das Bergregal. (Siehe Pantaidingbuch Abf. 63 und 64.)

Auch die gesammte Jagd in dem eigenen Walde war ursprünglich ein Gesamtgut der Dorfgenossenschaft. Erst seit dem 14. Jahrhundert entwickelten sich die Jagdprivilegien der herrschenden Stände. Der Wald wurde dann in Verbindung mit der Jagd behandelt, der Wald als Jagdgebiet wurde Zugehör des Jagdrechtes. Im Lande Niederösterreich war

noch im 15. und 16. Jahrhunderte das „Reißgejaid“, die niedere Jagd, im Genuße der Gemeindegossen, dem Landesfürsten oder Herrschaftsherrn stand nur die „hohe Jagd“ und das „Federpiel“ zu. In den Wildarten, welche zur Reißgejaid gerechnet wurden, bestand ein großer Unterschied. In einem Pantaiding des 15. Jahrhunderts heißt es, daß der Bär dem gehört, der ihn fällt, nur soll er den Kopf und die rechte Pranke an den Hof überantworten; auch Füchse, Hasen und Wölfe sind frei. Hier war also Hirsch, Reh und Wildschwein der hohen Jagd vorbehalten. Zu Anfang des 17. Jahrhunderts war den Gemeinde-Insaßen von der früheren Jagdherrlichkeit nichts mehr geblieben als — das Vogelgejaid.

Die Dorfgemeinschaft wachte auch stets gewissenhaft, so weit es in ihre Macht gegeben war, über die Erhaltung der alten Rechte. Den vorzüglichsten Ausdruck der zum Schutze derselben angewandten Maßregeln finden wir in der alljährlich veranstalteten Grenzbegehung am Georgi- oder Markustage (24. oder 25. April). Der in Ottakring dafür gebräuchliche Ausdruck war „umb das Gmäch gehen“, später „Markschreiben“.

Als gebräuchlichste Münze galt der Silberpfennig (P), von deren 30 Stück einen Schilling (S) und 8 Schillinge (240 Pfennige) ein Pfund (P) ausmachten. Auch die Eier zählte man nach Pfunden, nämlich 240 Stück gleich einem Pfund. Der Werth eines Wiener Pfennigs nach heutigem Gelde war zu Anfang des 14. Jahrhunderts durchschnittlich fünf Kreuzer, so daß ein Schilling etwa 1 fl. 50 kr., ein Pfund 12 fl. werth war. Als Scheidemünze war der halbe Pfennig „Helbling“ im Gebrauch. Die Münzen wurden jährlich neu geprägt und dabei immer schlechter und schlechter. Diese Münzverschlechterung und der Schlagatz (Prägungskosten) bildeten ganz artige Einkünfte der Landesfürsten. Zeitweilig wie im Jahre 1354 wurden die Münzen wieder verbessert, doch erhielt man damals für 520 alte Pfennige nur 360 neu geprägte. Da dieses Münzrecht arg mißbraucht wurde, so verzichtete Herzog Rudolf IV. im Jahre 1359 auf das Münzernerungsrecht, wogegen ihm die Stände eine Verzehrungssteuer, das Umgeld (Abgabe des zehnten Pfennigs beim Ausschank von Wein, Bier und Meth) bewilligten.

Daß man bei Einführung der neu geprägten Münzen wenig Federlesens machte, dafür spricht die Beschreibung eines Volksfestes in der

Preise von Gerathen.

Jahr	Gegenstand	in Pfg.	in ö. W.	Jahr	Gegenstand	in Pfg.	in ö. W.
1322	Hufeisen	2-9	13-5	1321	Beil	10	49
1340	"	5	23	1341	"	21	99
1317	Fassel	14	69	1340	Brunnseil	90	4 fl. 44
1338	Pflugchar	17	80	1338	Wistgabel	3	15
1317	Hackmesser	9	44	1322	Schaff	2-5	12
1340	"	6	28	1324	"	1-33	8
1317	Siebe	4	19	1321	Rechen	6	29
1318	"	7	34	1321	Wagen	140	6 fl. 90
1340	"	5	23	1322	"	78	3 fl. 85
1317	Schuhc	16	79	1398	Faß zu 3 Urnen	40	93
1396	"	16	38	1398	" " 7 "	80	1 fl. 86
1397	"	8	19	1398	" " 1/2 "	8	19
1374	Paar Stiefel	86	3 fl. 4				

Merkwürdig ist, daß in den Jahren großer Theuerung an dem Normalmaß des Arbeitslohnes festgehalten wurde. Der Preis der Lebensmittel hat die Höhe des Lohnes nicht in der Weise beeinflusst, daß auffallende Schwankungen ersichtlich wären. Als Basis kann der Durchschnittspreis von einem Megen Korn und dem Taglohn eines Arbeiters in diesen Jahren dienen. Der Durchschnittspreis des ersteren ist 1 fl. 12 kr., der des letzteren 8-5 kr. ö. W. Es betrug also der Lohn für 13 Tagelöhner viel als der Marktpreis eines Megen Korn. Wäre der Taglohn dem unseren entsprechend hoch, so müßte er durchschnittlich 32 kr. betragen. Der heutige Lohnsatz ist viel günstiger, denn da erhält der gewöhnliche Weinarbeiter 90 kr., die Frau 80 kr. als Taglohn. (Blätt. f. L.-K. v. N.-De. VI. S. 147.)

Den Bestrebungen der Arbeiter, den Lohn in die Höhe zu schrauben, und das Wegsich der Arbeiter durch die Arbeitgeber wurde durch Feststellung der Taxen und furchtbare Strafen entgegen getreten. Herzog Albrecht setzte unter Andern mit Decret vom 5. Feber 1352 den Lohn für Weinbergarbeiter fest. Darnach soll man einem guten Schnitter und einem guten „Inschaidner“ jedem 6 d geben. Die Arbeiter sollen alle zur gleichen Stunde morgens ausgehen, nämlich bei Sonnenaufgang, des mittags nicht hineingehen und erst des abends heimgehen, wenn die Sonne untergeht. Der Bürger oder Fremde aber, der seinem Weinzierl

mehr auszahlen läßt als den oben fixirten Lohn, der soll, so oft er dessen überwiesen wird, 5 *W* Wiener Pfennige Strafe bezahlen. Hat dies aber der Weingierl auf eigene Faust hin gethan, so zahlt er ebensoviel, mangelte ihm aber das Geld, so schlage man ihm eine Hand ab. Der Arbeiter aber, der mehr fordert und, weil seine Mehrforderung nicht bewilligt wird, müßig geht, den soll man ergreifen, wo man ihn findet und ihn wie einen „schedlichen man“ behandeln. (Blätt. f. L. & R. v. N. & De. VI. S. 235.)

Wir haben diese Verordnung zum besseren Verständniß der in dem Ottakringer Pantaidingbuch enthaltenen Bestimmungen über Aufnahme und Löhnung der Weinarbeiter (Absatz 34, 35 und 36) hier angeführt.

Daß in dem alten Ottakring ein Krämerladen oder mehrere derselben bestanden, ist aus Absatz 38 des Pantaidingbuches zu entnehmen. Der vorhergehende Absatz bezieht sich auf wandernde Hausirer, welche die hauptsächlichsten Vermittler des Waarenverkehrs auf dem Flachlande bildeten. An einem Fleischhacker fehlte es nach Absatz 39 und 40 nicht, der Binder, der Schmied und Zimmermann, Schneider und Schuster waren unentbehrlich. Die letzteren drei Handwerker finden wir noch im 18. Jahrhunderte als Inleute, sie wurden also den Tagelöhnern gleichgeachtet.

Von einem Schulmeister und Gerichtschreiber findet sich zu jener Zeit noch keine Spur. Die gesammte Rechtsprechung im Dorfe war eine rein mündliche sowie auch die Ueberlieferung des bei der Dorfgemeinschaft geltenden Rechtes nur von Mund zu Mund erfolgte. Der einzige Mann, der des Schreibens im Dorfe kundig war, konnte daher der Pfarrer sein.

Das Patronat und die Jurisdiction über die Ottakringer Pfarre übte bis in's 16. Jahrhundert der jeweilige Bischof von Passau aus, welcher in Wien seinen Stellvertreter (*Officialis*) hatte. Dieser übersiedelte nach Errichtung des Bisthums Wien nach Heiligenstadt.

Orts herrschaft war das Stift Klosterneuburg, welches zur Versorgung der Wirthschaftsgeschäfte daselbst einen Amtmann unterhielt. In späterer Zeit war jedoch Ottakring einem der übrigen Aemter des Klosters zugetheilt. Die Unterthanen, welche die von ihnen bebaute Scholle von der Herrschaft nur zu Lehen hatten, mußten dafür Gelddienste und Naturalleistungen zinsen. Gelddienste wurden von Grundstücken: Urbarlehen, Feldlehen, Forstlehen, Holzlehen, Ortslehen, Puchrechtachern, Hof-

stettachern, Wisachern, dann von bestifteten und unbestifteten Hofstätten (mit und ohne Aeckern) nach Verschiedenheit des Ortes, Bodens und sonstiger Verhältnisse in verschiedener Höhe entrichtet. Neurisse (Gereut) waren die erste Zeit befreit, in den folgenden Jahren waren die Abgaben nur gering. Als Einzahlungstermine erscheinen die Tage des heiligen Michael, Georg, Martin, Margaretha, Maria Lichtmess u. s. w. Für den Fall saumseliger Zahlung waren Strafen festgestellt.

Daneben erscheinen Ab- und Anschreibengebühren (Ablait und Anlait) verschieden hoch nach der Größe der Besizung. Dann gab es Malpfennige (Eß- oder Imbißpfennige) bei Ablösung eines zu reichenden Males, Fürgebirg, Weggeld, Weidpfennige, Vogtpfennige.

Die Naturalleistungen bestanden theils in Abgabe von Naturalien, theils in persönlichen Leistungen. Zu den ersteren gehörten die Dienstförner von Weizen, Korn, Gerste, Hafer, Bohnen. Der Blutzehent von Gänsen und Hühnern, Schafen, Schweinen und Eiern, endlich der Zehent von Getreide und Wein, dann das Bergrecht vom Ertrage der Weingärten. Der Getreidezehent erstreckte sich auf Weizen, Korn, Hafer und Gerste und wurde entweder in natura genommen oder verpachtet. Die Früchte kamen in die stiftlichen Schüttkästen, welche sich bei den einzelnen Wirthschaftshöfen befanden. Getreide- und Weinzehent war ziemlich bedeutend.

Die persönlichen Leistungen bestanden in Hand- und Zugrobot, in der Stellung von Mähern, Schnittern, Aufladern, Pflügen zum Aekern, Wagen zur Les- und Schnittzeit und zum Ueberführen von Getreide und Heu nach Klosterneuburg oder in die Wirthschaftshöfe.

Die Aemter des Stiftes hatten von den Landesfürsten die Bewilligung zum Kleinschank, wovon dieselben auch fleißig Gebrauch machten, um den Ertrag der stiftlichen Weingärten zu verwerthen, doch wurde Wein auch stark im Großen vertrieben.

Zur Entscheidung allfälliger Besitzstörungstreitigkeiten, theilweise auch zur Einhebung von Gelddiensten wurden Taidinge entweder vom Propste selbst oder vom Oberkellner abgehalten. (fontes rer. Austr. I.)

Dieses Heer von Steuern und Abgaben, wozu noch die Landesabgaben und der Zehent für die Kirche, später der Hausgulden für den Pfarrer und Schulmeister, dann die Gemeindesteuern wie Planfengeld, Grünhutgeld, Täßgeld, Armenleuthgeld, Rauchfanglehrer- und Freimannsgeld kamen, bildete sich selbstverständlich nicht auf einmal, sondern hübsch nach und nach aus, damit sich die guten Bauern allmählig an das

Steuerzahlen gewöhnten. Im 14. Jahrhundert dürften sie von den späteren Steuerlasten noch sehr wenig gespürt haben.

Die Vogteigerichtsbarkeit übte das Stift als Dorfherrschaft durch den Klosteramtmann (Klosterrichter) aus und die bedeutenden Geldbußen bildeten ein nicht zu unterschätzendes Einkommen des Gerichtsherrn. Ein Beispiel über einen solchen Rechtsfall bietet die Urkunde IX.

Ausgenommen von der Gerichtsherrlichkeit des Stiftes war jedoch der Blutbann, welcher in die Competenz des Landgerichtes (Wiener Stadtgerichtes) gehörte, doch konnte der Wiener Stadtrichter ohne Wissen und Zustimmung des Dorfrichters keine Amtshandlung in der Gemeindefreiheit vornehmen.

III. Das Ottakringer Pantaidingbuch.

Wenn man sich eine Vorstellung machen will von einem Ottakringer Bauernhofbesitzer in der Zeit, in welcher der Ort in den Rahmen der Geschichte tritt, weil er offenbar ein sehr begehrenswerthes Besitzobjekt bildete, so wäre es ein großer Irrthum, sich denselben nach dem Muster der durch eine vielhundertjährige Leibeigenschaft niedergedrückten Bauern des 18. Jahrhunderts zu denken, deren beschränkter Unterthanenverstand durch Regierungsmaßregeln am Gängelband geführt, ja selbst zur Beobachtung der einfachsten wirthschaftlichen Vortheile gezwungen werden mußte. Die bajuvarischen Freibauern, die ersten Besitzer des Dorfes, saßen als eigene Herren, und nur dem Könige unterthan, auf ihren stattlichen Höfen, gaben sich selbst Recht und Gesetze, erkannten keinen andern Richter als ihres Gleichen und wachten eifersüchtig über die Erhaltung ihrer Freiheit. Durch verwüstende Kriege an Zahl und Vermögen geschwächt, durch die Begehrlichkeit der Mächtigen des Landes umworben, gerieth der Freibauer allmählig in ein Hörigkeitsverhältniß zu denselben, indem er sich und sein Eigenthum entweder selbst in deren Schutz begab und dann von ihnen den eigenen Hof gegen Uebernahme ursprünglich geringer Verpflichtungen als Lehen empfing oder durch das Recht des Stärkeren in die Leibeigenschaft gezwungen wurde. Es dauerte aber Jahrhunderte, bevor diese Formen der Unfreiheit jene abschreckende Gestalt annahmen, in welcher sie uns im 16. und 17. Jahrhunderte entgegentreten. Bis zum Ende des 14. Jahrhunderts war den hörigen Bauern immer noch ein hoher Grad von Selbstbestimmungsrecht geblieben, welches insbesondere in der Fort-

entwicklung der Rechtsinstitutionen seinen Ausdruck fand. Das Resultat dieser Rechtsentwicklung, freilich schon verdunkelt durch den Einfluß der herrschaftlichen Gerichtsherrn, sind die Pantaudingbücher, deren Abfassung in das Ende des 14. und den Anfang des 15. Jahrhunderts fällt. Dem Kaiser Maximilian (1493—1519) haben wir eine reichhaltige Sammlung derselben zu verdanken.

Was ist Pantauding und was ist speciell das Pantauding von Ottakring?

J. P. Kaltenbaeck in seinem Werke: Die Pan- und Bergtaudingbücher in Oesterreich unter der Enns I. Band sagt darüber in dem Vorwort folgendes:

„Pantauding heißt das für einen bestimmten Bezirk (Pan, Ban) an einem angefügten oder herkömmlichen Tage abgehaltenen Gericht, — oder ist der Inbegriff der Rechte und Gewohnheiten, nach welchen auf dem für einen streng abgegrenzten Bezirk ausgesetzten Gerichtstage (Tagebing) entschieden wurde.

„Die Rechte und Gewohnheiten wurden in den ältesten Zeiten nicht niedergeschrieben, sondern auf dem Wege mündlicher Ueberlieferung durch das — Leben fortgepflanzt; die Bücher selbst mußten später von den Richtern mit großer Sorgfalt verwahrt und geheim gehalten werden. Uebrigens war die etimologische Bedeutung schon im 15. Jahrhundert verloren gegangen; denn da heißt es: „Pantauding ist so viel als beim Pann und an Nydes stat nichts anders zu reden, denn die lawtter wahrhajt“. — Die von Suttinger im Codex Austriacus und bei Grenck angeführten Dorfrechte sind nur spärliche Ueberreste vergangener Herrlichkeit.

„Es ist mehr als wahrscheinlich, daß in den Tagen, als die Markgrafen aus dem Hause Babenberg noch durch Stellvertreter (Vögte, Landrichter) die Pantaudinge besitzen und abhalten ließen, die Bezirke solcher Rechtsgenossenschaften von weit größerem Umfange gewesen sind; jedenfalls war damals die Blüthezeit des alten echt germanischen lebenskräftigen Institutes, das durch Uebertragung der Gerichtsbarkeit an Adel und Geistlichkeit die erste empfindliche Neuerung erfuhr. Der Schreiber einer österreichischen Rechtsgeschichte genießt den entschiedenen Vortheil, daß er einen festen Anhaltspunkt hat, weil mit dem Auftauchen der Markgrafschaft von der Enns bis zur Erlaf zugleich mit den Siegern ein mehr oder minder ausgebildetes Rechtsleben hieher verpflanzt wurde.

„Die Babenberger brauchten eine starke Ministerialität.*) Grund und Boden war bereits an diese oder an die neu gegründeten Klöster vergeben. Ein großes reiches Einkommen, denn die Geldbußen waren bedeutend, bot ihnen die Gerichtsbarkeit. Es war nichts natürlicher, als daß der Grundherr dort, wo er überwiegend begütert war, auch nach der Dorfherrlichkeit strebte. Es wird sich vielleicht nachweisen lassen, wie er als solcher im Stande war, den freien Bauer, der zu seinem Gerichte gehörte, nach und nach in eine Art Abhängigkeitsverhältniß zu bringen. Ganz nahe liegt, wie er dann so manche Rechte und Gewohnheiten, die dem Grundherrn eben nicht angenehm waren, erst zu schwächen, dann ganz zu entfernen in der Lage war. Das beste Mittel gab unstreitig das Festhalten derselben durch das Niederschreiben. Das geschriebene Wort hemmt jede lebendige Fortbildung, von einem Gerichtstag zum andern schwindet es immer mehr aus dem Bewußtsein des Volkes. Auf ganz natürlichem Wege wird es möglich, das eine wegzulassen, das andere einzuschieben und zuletzt ist es sehr begreiflich, wenn der große Gutsherr wünscht, für alle seine Dörfer nur — Einen Text zu haben. Die ältesten Aufzeichnungen in Oesterreich fallen in die erste Hälfte des 14. Jahrhunderts. Der Text für Weidling ist aus der Mitte des 15. Jahrhunderts. Mit den Neuerungen unter Ferdinand I. zeigen sich die ersten Spuren des Verfalles. Wenn im Laufe des 17. Jahrhunderts vorkommt, daß die Pantaidinge von den Gemeinden nachlässig besucht werden, kann es wohl niemanden befremden. Oft vergingen Jahre, ehe wieder eines abgehalten wurde. Bald hieß das Pantaiding nichts anderes als Richterwahl und Gemeinderechnung, der Name war geblieben, der Geist längst erdrückt.“

Nach diesen Ausführungen Kaltenbaecks ist also das Ottakringer Pantaiding der Inbegriff der Rechte und Gewohnheiten, nach welchem in dem Dorfe Ottakring Gericht gehalten wurde. Nach dem Titel des unten abgedruckten Pantaidings enthält dasselbe das Recht, welches der Propst und Convent des Stiftes Klosterneuburg als Dorfherrschaft und welches die Leute des Amtes und Dorfes Ottakring haben.

Gustav Winter (N.-O. Weisthümer) gibt bei Nr. 129 „Rechte zu Ottakring“ die Jahrzahl 1512 an und bemerkt, daß Kaltenbaeck den Originaltext einem derzeit nicht mehr auffindbaren Urbar des Stiftes Klosterneuburg vom Jahre 1512 entnommen habe. Kaltenbaeck, welcher in

*) Der aus ursprünglich unfreien Hofbeamten entstandene Adel.

seiner Sammlung die einzelnen Pantaiddingbücher nach Klöstern gruppirt in chronologischer Ordnung an einander reiht, bringt das Ottakringer Pantaidding unmittelbar vor dem Meidlinger, von welchem er in der Vorrede sagt, daß es der Mitte des 15. Jahrhunderts angehört.

Immerhin sehen wir, daß das Stift Klosterneuburg die freie Entwicklung des uralten Rechtsinstitutes durch die Codificirung des Pantaiddings erst spät gehemmt hat, wodurch das Selbstbestimmungsrecht der Stiftsholden auf dem Gebiete der Dorfgerichtsbarkeit viel länger geschont wurde. Trotzdem finden wir auch hier bereits das Streben der Dorfherrschaft, dabei ihren Einfluß in mancher Richtung zur Geltung zu bringen, die sich früher ihrem Einflusse ganz entzog. Wir verweisen hier nur auf Absatz 64 des Pantaiddings, durch welchen das freie Eigentumsrecht an dem Gemeindewalde ganz entschieden eingeschränkt wird, denn dadurch wird geradezu ein Forstprivilegium der Herrschaft geschaffen.

Was nun die Abhaltung des jährlichen Pantaiddings anbelangt, so fand dies fast ausnahmslos unter dem Voritze des Propstes selbst statt. Nur ausnahmsweise wurde derselbe dabei durch den Cellerarius vertreten. Diese Pantaiddinge waren bei weitem nicht bloße Formsache; es wurde bei denselben allerdings das Pantaiddingbuch verlesen und der Ortsrichter und die Geschwornen, „die vier“, von der vollzählig versammelten Nachbarschaft gewählt und durch den Gerichtsherrn bestätigt, es wurde jedoch bei denselben auch wirklich Gericht gehalten.

Auch die Gepflogenheit, protokollarische Vormerkungen über das, was in den Pantaiddingversammlungen vorgegangen war: Verlesung des Pantaiddingbuches, gerichtliche Akte, Beschwerden der Unterthanen, Verkündigung dorfsgerichtlicher Erlässe, Richter- und Geschwornenwahlen, Rechnungslegung u. s. w. reicht in das 15. Jahrhundert hinauf. Der Beginn des Pantaiddings wurde durch Glockenzeichen verkündigt. (Gustav Winter N. De. Weisthümer.) Wie wir aus den Gemeinderrechnungen von Ottakring aus dem 18. Jahrhundert entnehmen, dauerte das Pantaidding in der Regel drei Tage. Im 17. Jahrhundert verlor das Pantaidding seinen wesentlichen Inhalt und sank zu leerer Form, zur Wahl des von dem Gerichtsherrn als genehm bezeichneten Richters und der vier Geschwornen herab. Je öfter die Abhaltung des Pantaiddings entfiel, desto leichter entstand der Gebrauch, die Dorffunktionäre dauernd zu wählen, da deren Amt später thatsächlich nur durch das Ableben oder durch Absetzung der Gewählten erlosch.

In Ottakring wurde noch bis zum Jahre 1796 regelmäßig alle 2—4 Jahre Pantaiding gehalten. Später werden die Intervalle häufiger und immer größer. Wie aus den Gemeinderechnungen hervorgeht, waren dieselben mit großen Kosten verbunden (im 18. Jahrhundert stets über 50 bis 65 fl., was gewöhnlich den 10. Theil der ganzen Jahreseinnahme ausmachte). Diese Kosten wurden zum weitaus größten Theile durch die Bewirthung der Grundherrschaft und Stiftsbeamten verursacht. Die zum Pantaiding erschienenen Nachbarn erhielten alljährlich jeder eine Maß Wein und um einen Kreuzer Brod. Doch mußten dieselben auch ihren Panpfennig erlegen: „Darzue muessen alle unterthommen im ganzen Dorf wann man den gloggenstraidt tuet für die gemelt obrigkeit personlichen erscheinen und ieder zween phening schucz — oder pontädungsgelt erlegen, so wird volgents denselben das ponntätungspuech sambt seinen ganzen inhalt verlesen.“ (Gustav Winter S. 795 N.-De. Weisthümer.)

In einer großen Zahl der im Gemeinde-Archiv aufbewahrten Urkunden aus der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts sind „die vier“ als Gerichtsbeisitzer, häufig als Geschworene unterfertigt. Auf einzelnen Urkunden unterschreiben zwei derselben als Gerichtsbeisitzer und zwei als Geschworene. Auf einem Contract vom 9. November 1756 finden wir die Unterschrift des Richters, eines Gerichtsgeschworenen und zweier Herrschaftsgeschworenen, sonst lautet die Unterschrift während des 18. Jahrhunderts regelmäßig: N. N. Richter, Geschworene und gesambt Ehrsame Gemain in Ottakring oder N. N. Richter und Gemeinde Ottokring (Ottokring).

Schon im 18. Jahrhundert (1762) sind außer dem Richter, Gerichtsbeisitzern und Geschworenen auch Ausschüsse als Gemeindefunctionäre thätig.

Auf den Inhalt des Pantaidings eingehend, finden wir ein gut Theil Formelwesen, wie es dem altdeutschen Gerichtsgebrauch eigenthümlich war. Dieses Formelwesen war aber um so notwendiger, als das materielle und formelle Recht, Gesetz und Gerichtsverfahren einzig und allein in dem Gedächtniß der Geschlechter fortlebte und das Gedächtniß in den Formeln eine Stütze fand.

In Absatz 2 wird vor allen anerkannt, „daz pan vnd alles Gericht, was den tod nit berürt“, die gesammte Gerichtsbarkeit mit Ausnahme des Blutbannes, der Dorfherrschaft zukommt. Jeder Nachbar ist bei sonstiger Geldstrafe verpflichtet, dem Pantaiding beizuwohnen. Im Absatz 3

wird der Anspruch auf „aigens gerechtigkeit zu Dorf vnd veld, als von alter herkomen ist“, gewahrt.

Der erste Theil handelt von der Vermögensübertragung im Erb-
falle und bei Rechtsgeschäften unter Lebenden, Auslieferung von Ver-
brechern an den Wiener Stadtrichter, Hausrecht, Leutgebrecht und darauf
bezüglichen Strafrechtsfällen.

Der zweite Theil enthält prozessuale Bestimmungen, insbesondere
über Executionsführung, dann Bestimmungen über Umfang des Wein-
baurechtes, Dienstileute, Krämer, Fleischhacker, Spielverbot, Feuerpolizei
und Straßenpolizei.

Der dritte Theil gibt Anordnungen über Flur- und Feldschutz,
in Besitzstörungenfällen und Grundtheilungen. Beleidigungen gegen den
Dorfrichter und der vier Geschworenen werden mit 5 *R d* (= 60 fl.)
Strafe zu Gunsten der Dorfherrschaft geahndet. Bestimmungen über
Viehweide und Waldnutzung bilden den Schluß.

Von einer wissenschaftlichen Eintheilung oder erschöpfenden Behandlung
der einzelnen Rechtsgebiete ist natürlich keine Rede, aber wer die 66 Absätze
des Ottakringer Pantaiding mit Aufmerksamkeit liest, wird finden, daß
dieselben in natürlicher Folge alles enthalten, worauf es behufs Ordnung
des Rechtslebens in einer Weinbauern-Gemeinde ankam. Um die Be-
stimmungen zum Schutze des Hausrechtes können wir unsere Vorfahren
wahrhaftig beneiden. Wie weit die Machtphäre des Dorfrichters reichte,
davon können wir uns, die wir den Respect vor den höheren Behörden
schon mit der Muttermilch eingesogen haben, keine rechte Vorstellung
machen. Der Magistrat von Wien, welchem die Ausübung des Blut-
bannes in den Gemeinden um Wien zustand, übte diese Land-Gerichts-
barkeit durch den Stadtrichter aus. Dieser durfte aber einen verfolgten
Verbrecher auf Ottakringer Gebiet ohne Wissen und Willen des Dor-
richters nicht ergreifen. Selbst der Verbrecher genoß in seinem Hause
Ahlrecht und wurde dem Stadtrichter nach drei Tagen nur in solchen
Fällen, „die den tod berühren“, ausgeliefert (Absatz 10). Die Bestimmungen
zum Schutze des Hausrechtes (Absatz 10, 12, 13, 15 und 26) stehen der den
Stolz jedes Engländer's bildenden Habeas corpus-Akte nicht viel nach.

Ein prägnantes Sittenbild liefern die Bestimmungen in Absatz 16,
17, 18, 19, 20 und 41 zur Hintanhaltung von Kaufhändeln, Trunken-
heit und Spielen um Geld. Die merkwürdigste Bestimmung enthält aber
Absatz 57: Wer einen Grenzstein ausgräbt und dessen überführt wird, ist

mit 5 \mathcal{R} \mathcal{D} (60 fl.) zu strafen. Kann er die Strafe nicht erlegen, so soll man ihn an der Stelle, wo der Stein gestanden ist, den Oberkörper bis zu dem Gürtel heraus, eingraben und stehen lassen, bis er sich selbst frei macht. Ferner Absatz 39, 2. Satz: Welcher Fleischhacker sinniges Fleisch feilbietet, der soll als Zeichen einen Strohkrantz auf seinem Haupte tragen, widrigens er mit 72 \mathcal{D} (= 3 fl. 60 fr.) gestraft wird.

Die Execution auf bewegliches und unbewegliches Gut, besonders auf essende Pfänder (Vieh), wozu auch der Wein gerechnet wurde, ist in äußerst praktischer Weise geordnet.

Wir hoffen unseren Lesern eine besondere Freude zu machen, wenn wir das Ottakringer Pantaidingbuch hier wörtlich zum Abdruck bringen.

Abgedruckt aus dem Werke:

Die Pan- und Bergtaidingbücher in Oesterreich unter der Enns.

Von J. P. Kaltenbaeck. I. Bd. S. 281.

LV.

Hernach sein geschriben vnd vermeld die Recht so die Erwirdigen geistlichen herrn, herrn N. Brobst und Convent zu Closterneunburg vnd das die leutt des ambts vnd dorffs zu Ottakhrynn haben.

1.

Richter seyß Ir geseßen zum Pantaiding, als darzue gehört, so fragt in die Erber gemain, ob des Pantaiding zeit sey.

2.

Vorerst meldet die Erber gemain, daß Pan vnd alles Gericht, was den tod nit berürt, Ist der Erwirdigen geistlichen herrn, herrn N. brobst vnd Conuent zu Closterneunburg, das auch Sy, Ir Richter oder wem Sy das beuelhn vnd sunst nyemand dasselb Pantaiding zubesitzen haben, Järllich zu sannd Georgen tag vnd die nachtaiding vierzehen tag darnach, darzue soll ain heder angefessner komen, das Pantaiding zu besitzen helfen, auch hören der herrschafft vnd Nigens gerechtigkeit. Ob aber das Pantaiding zu denselben tügen nicht besessen vnd auf annder Zeit geschoben wurde, das soll man vorhin ruessen lassen vnd welcher on Gehaffte not vnd on willen des Richter nicht kumbt, der ist zu wannndt

umb 12 d , und welcher von Gehafter not vnd mit willen des Richter nit kumbt, der sol dannoch seinen scheinpoten sambt der gerechtigkeit darzue senden, ob Er das auch nit tut, so ist Er abermals umb 72 d zu wandl.

3.

Es sol auch die Erber gemain in dem Pantaiding Ir weyser haben vnd drey Sprach zu melden vnd fürzubringen der herrschaft vnd eigens gerechtigkeit zu Dorf vnd veld, als von alter herkomen ist. Richter fragt in die Erber gemain, ob es Ir Red vnd Recht sey.

Die erst Sprach.

4.

In der ersten Sprach vermelt die Erber gemain, daz zu Ottakrynn ain ganngze vnd ungetailte gemain ist, vnd ain yeder seiner herrschaft den Grunddienst an dem rechten diensttag raichen vnd geben sol, wer aber das nit thut, ist zu wandl 72 d vnd sol darnach den Dienst bezallen.

5.

Es sol auch ain yeder Erb der im lannd ist seinen Erbtail yuner Jarssfrist suchen vnd des bey dem Grundpuch nutz vnd gwer emphahen, Wer des nit thut, so sein dieselben grunt der herrschaft verfallen auf gnad. Welher Erb aber auffser lannds ist, der hat sein tag dreissig Jar vnd tag.

6.

Alle geschäft, so auf dem aigen beschehen, sullen in Jarssfrist beweist werden, vnd wer der geniessen wil, sol der grunt, so Im geschäft seind, auch in Jar vnd tag an nutz und gwer komen.

7.

Väterlichen vnd Mutterlichen Erbtail emphecht man mit 12 d , Aber was weiter Erbschaftn seind, auch von geschäften, gemacht, ybergab vnd wechsseln ist man schuldig nach yedem stuch vnd nach jeder Person 72 d .

8.

Wer kauft oder verkauft, die sullen derselben grund ab vnd anfahren bey dem Grundpuch yuner drey vierzehen tagen, als das von alter ist

herkomen, vnd was keuff vmb behaußt güter gemacht werden, die jullen beschehen mit des Richter wissen. Richter fragt, ob es der gemain Red vnd Recht sey.

9.

Es soll nyemandt gewallt noch fräfl in dem aigen treiben, Er sey ledig oder gefessen bey tag noch nacht, wer das vberfert, den sol man pueffen, als vmb ain fräfl gehört.

10.

Ob yemands in das aigen flüchtig wurde, bey tag oder nacht vmb Erber oder vnerber sach, so sol kain Richter nach In greiffen on wissen vnd willen des Dorfrichters, Ob Sy aber yemands beclagte, der sol dem Richter sein gerechtigkait geben, dann sol der Richter sölh zuhanden nemen vnd halten vnz an den dritten tag. Ist es vmb Erber sach, darumb hat der Dorfrichter zu richten, Ist es dann vmb vnerber sach, die den tod berürten, So sol Er Sy dem Statrichter zu wien antburten für das dorff, wie Er mit gürtl vmbfangen ist, deentgegen sol Im der Statrichter geben 72 d vnd was bey ain sölhn von weer vnd annndern begriffen wirdt, ist alles dem Richter des Nigens verfallen, vnd wan man sölh dem Statrichter annburften sol, so jullen die gantz Gemain mit dem Richter auffein, Wer aber darinn vngehorsam ist zu wannndl 12 d .

11.

Es sol nyemand schedlich leut in das aigen laden noch bringen, wer das vberfert, ist nach heder Person zu wannndl 72 d vnd alle die weer so Sy bey In haben sein dem Richter verfallen, vnd ob Sy schaden verworchten, sol der Sy dahin gebracht pueffen.

12.

Es sol ain heder freyung haben in seinem haus, daz man In darinn nit betrüeben, ännstigen noch fräfenlich daraus vordern sol, wer darwider thut, ist zu wannndl vmb 6 β 2 d .

13.

So man flüchtig wurde in ains annndern haus, der sol auch freyung haben, also daz Im seine veind on gerichts gwallt nichts darinn zueziehen sollen, wer aber in ains haus fräfenlich käm, es wär von seins

veints oder anndern sachen wegen, der ist zu wannndl nach yedem dri-
schübl 1 \mathcal{R} \mathcal{D} .

14.

Es sol auch der wirt dem flüchtigen nicht dauon helfen, hulff Er
Im dauon, so ist Er zu wannnd umb 6 β 2 \mathcal{D} vnd sol puessen die zue-
spruch, so man zu dem flüchtigen hat.

15.

Es sol ainer dem anndern in sein haws, vennster noch thür nicht
schieffen, stechen, werffen, stößen, hatthen noch slagen in geuer, bey tag
noch nacht, wer das oberfert, der ist nach yedem Armbrostschus umb
5 \mathcal{R} \mathcal{D} vnd nach yedem wurff, stos, stich oder hatthenschlag, vnd ob Er
ainem sein thür oder vennster aufstößt, zu wannndl umb 6 β 2 \mathcal{D} .

16.

Nyemand sol bey dem Aigen schennken, Er hab dann aigen Rugf
vnd leyd mit der Gemain, als von alter herkomen ist, vnd wer zu dem
wein geet, der sol seinen wein mit frid trincken, kämen aber ainer oder
mer zu demselben wein, die Ir ungesur triben, vnd was Sy an andern
Cunden hieten angefangen, zu dem wein wolten aufrichten, wer in
sölher aufrur rufft, der ist zu wannndl von ainem Swert, Taschenmesser,
Pfriemstecher, Sündl vnd annder verpottner weer vnd was zwo sneyd
hat umb 72 \mathcal{D} , von ain Messer 24 \mathcal{D} , vnd wer rufft, den die sache nit
betrifft, was waffen Er rufft, ist Er zu wannndl umb 12 \mathcal{D} vnd was
schadens aus sölher aufrur geschiecht, sollen die so das angefangen pussen
vnd darumb gestrafft werden, nach der herrschafft vnd Aigens gerech-
tigkait, wer aber rufft von schadens wegen vnd bestätt das wie Recht
ist, der ist des Wannndls vertragen.

17.

Ob ainer nicht rufft vnd slueg ainen an sein wannng oder zug In
bey dem har, der ist zu wannndl nach yedem sjunger umb 1 \mathcal{R} \mathcal{D} , Wurff
Er aber mit ainer kendl oder ainer andern sache, so ist Er zu wannndl
umb 72 \mathcal{D} , vnd was schadens daraus geet, schuldig zu puessen.

18.

Es sol ain yeder, der zu dem wein geet, sein vrthen bezallen vnd
dem wirt nit austragen, wer das oberfert, vnd ainem sein vrthen ober

desselben willen austragt vnd zallet Im der des anndern tag bei scheinunder Sunn nicht, ist Er ain gefessner, so ist er zu wanndl vmb 72 d , hat Er des an seinem gut nit, so sol Er an seinem leib darumb gestrafft werden, wären es aber ledig leut, vnd wolten Ir vrtten nit bezallen, so hat In der wirt oder leythgeb darumb zu pbennden vnd ist zu wanndl vmb 72 d , wolt Er sich aber des setzen, was Im dann der wirt zuzuecht on den tod, darumb ist Er nichts phlichtig, vnd des ain solher an seinem gut nit vermag, so sol Er am leib gestrafft werden.

19.

So ain gefessner zu dem wein geet, der sol sein hathn oder Schnidtmesser vnder seiner gurtl haben vnd so Er ain Phenbert weins austrunkhen hat, so sol Er die hathen oder Schnidtmesser dem Leythgeben zubehalten geben, Tat Er des nicht oder trueg vnd behielt die verporgen, so ist Er zu wanndl vmb 6 β 2 d .

20.

Es sol ain leythgeb nicht mehr auf ain hawn porgen dann 2 d , Auf ain hathen, Enitmesser, Stehkn, Ziehmesser, Mutterstock, wasserlägl vnd Putten nicht mehr dann 1 d , wer das vberfert, ist zu wanndl vmb 72 d .

21.

Es sol nyemand frembd wein noch Most in das Aigen führen, Nur sein aigen paw, Es wär dann sölher Mangl, daz das Aigen am dritten tag one wein wär, so mag ainer mit der herrschafft, des Richter vnd der gemain willen wol wein herführen vnd schennkhen, wer dawider thut, ist zu wanndl vmb 1 \mathcal{L} d .

22.

Ob ain gast Most in dem Aigen niderlegt, der sol das thun mit willen des Richter vnd der vierer, vnd sol dieselbn Most ab dem Aigen zu rechter Zeit führen vor sand Werten tag der Gemain on schaden.

23.

Es ist verpotten in dem Aigen alt verpotten weer, wie die genant sein mag, wer damit begriffen wirdet, dieselb sol vnd mag Im der Richter nemen, vnd ist zu wanndl 72 d .

24.

Es sol kainer, Er sey ledig oder gefessen, wider annder weer leihen, noch ains andern veint besterthen, wer das uerbjert, ist zu wannl umb 72 d vnd den schaden, so daraus geet, schuldig zu pussen.

25.

Wer ainen wundet, ist von heder flieffunden wunden hinder dem preiß zu wannl umb 72 d , Ist es aber ain schamwunden vnder dem Angeficht oder Lemwunden vor dem Preiß, so ist Er von heder 5 R d , Slueg aber ainer ainem ain hannd, sues oder fingen ab, der ist nach hedem stumpf zu wannl 5 R d , Slecht aber ainer ainen zu tod, darinn sol gehandelt werden nach eigens gerechtigkeit wie uon alter herkomen ist, vnd der den Todslag tut, ist der herrschaft verfallen 6 β 2 d .

26.

Es sol kainer dem andern lusmen an seinem haus noch vennisster, bey tag noch nacht, wer daran begriffen wirdet, ist zu wannl bey dem tag 6 β 2 d vnd bey der nacht umb 72 d vnd den leib sol man anntburten als ainen verräter, wurden des der wirt oder sein geshund Innen, was Sy ain söhln, aufgenommen den tod, zuetziehen, darumb seind Sy nichts pfflichtig vnd sullen In zu Gerichtshanden antburten.

27.

Es sol auch kainer dem andern in geuerde fürwartten bey tag noch nacht, wer daran begriffen wirdet, ist zu wannl umb 72 d vnd den leib sol man anntburten als ainen Mörder.

Die annder Sprach.

28.

In der andern Sprach vermeldet die Erber Gemain, daz nyemand sein gerechtigkeit sol verlieren on Clag, zewissen thun vnd ladung, vnd wes man anhellig ist, darum sol der Richter gnugen thun, wes man aber nit anhellig ist, darumb sol der Richter vor sein Recht erkennen lassen, Ist es umb Geltschuld vnd der beclagt tail hat des mit heraitem Gelt nit zu bezallen, so sol der Richter dem klager mit Pshandten gnug thun, vnd daentgegen sein gerechtigkeit nemen, Also das dieselben Pshandt

bey Gerichtshanden bleiben vierzehen tag, Sullen auch durch die geschwornen vierer geschätzt vnd dem beclagten tail angepotten werden, vnd so der fällig tail sölhe phannt nach dem Anpot zu seinen handden nit löst, So sol Sy der Richter an beraiter phening stat einanntwurten, Ist dann icht vbertewrung, die sol dem schuldigen tail zuesteen, Wurde aber abgannng an den phanntten, darumb sol Er des Clager gelter sein, vnd was sölher schulden ist hinder 6 ß 2 ð, dauon ist man den vierern nichts zu geben phlichtig, Ist aber der schulden mer, so sol man den vierern Jr gerechtigkeit geben, als dauon gepürt, Wären es aber Eßfunde phannt, die haben Jr täg vnß an den dritten tag, Ob man Sy aber schätzt, dauon sol man den vierern Jr gerechtigkeit geben vnd haben nach sölher schätzung Jr Anpot auch vnß an den dritten tag.

29.

So die geschwornen vierer zu beschaw erfordert werden, dauon ist man In hedem zu geben schuldig 12 ð, Aber von ainer tailung oder schätzung, ist man In allen zu geben schuldig 72 ð.

30.

Wein haissent auch essennde phannt, ob man die in verpot nymbt, als vil Jr in ainem keller ligent, so ist man dem Richter nicht mehr schuldig zu geben dann 12 ð. Lügen Sy aber in mer kellern, so ist man nach hedem keller zu geben phlichtig 12 ð, und sölhe verpot weren vierzehen tag, vnd zu Ausgang derselben vierzehen täg sol der Richter dem klager ain Rechttag benennen vnd die sachen mit Recht außsündig lassen machen, So aber ain Span sol geben werden, das sol mit des Richter vnd der vierer wissen beschehn, Ine sol auch darumb Jr gerechtigkeit geben werden, vnd der Richter sol denselben Span bey seinen handden halten vierzehen tag vnd nach den vierzehen tagen den wein schätzen lassen an beraiter phening stat, als tewr Er dieselb Zeit wert ist, wär der wein tewrer, dann die geltschuld, sölhe vbertewrung sol der den verpot hat genomen, dem Gelter berait hinaus geben, vnd als bald Er sich des weins vnderwynndet, bezallen, Ist dann der Clager ain gast, so sol Er den wein zehand ab dem Aigen füren, Ließ Er In aber darüber ligen, so ist der beclagt tail seiner vbertewrung nicht schuldig zupeiten, dann vierzehen tag, Wär aber an sölhen phanntten abgannng, darumb sol der Antburter des Clager willen begreifen, Nymbt aber ain gefessner sölhe phannt in verpot, so ist man dem Richter nicht mer schuldig, dann 2 ð.

31.

Wer auf Erbstuckh verpot thun wil, was die sein, der mag das zu dreyen vierzehen tagen thun, vnd zu dem dritten verpot sol der Richter ainen Rechttag setzen, vnd die sachen mit Recht auffundig machen, kumbt aber der Clager auf denselben tag für recht, so ist das verpot ab vnd gefallen.

32.

Ob ain gast ainen laden wil, es sey in das Pantaiding oder darnach, der sol das thun am dritten tag vor, der ist dem Richter von heder ladung schuldig 12 d , Wolt ein geseffner den anndern oder ainen gast laden in dem dorff, der sol das thun des abents bei scheynunder Sun, ließ er aber laden nach dem Pantaiding, das sol geschehen am dritten tag vor vnd ist dem Richter von heder ladung schuldig 2 d , Wer aber den anndern ladet ober veld, geseffner oder gast, der ist dem Richter phlichtig zu geben von der Meyll 12 d , vnd wer in dem lanndt ist, der sol zu dreyen vierzehen tagen mündlich vnd der auffer lannds ist zu dreyen Sechs wochen mit geschribner ladung geladen werden, vnd wer in dem Pantaiding klagt, geet ain klag für zwo.

33.

Läst ain lediger ainen phennten oder fahen, der sol dem Richter geben 12 d , wär aber die sach merklich oder daz sich ainer am anndern wolt rechen, so sol der Richter Sy baid zu Gerichtshanden nemen vnd halten so lanng vnz Sy die sachen auffundig machen, vnd ob der handdl vnerber ist, so sol man Sy halten vnns an den dritten tag vnd mit In handdeln nach Aigens gerechtigkeit.

34.

Es sullen in ainem haus nicht zwen weinzürl sein, die auf ainen phening bawen, wer das oberfert, ist zu wannndl nach hedem tagwerch 12 d vnd nach Im selbs auch 12 d . Es sol auch kain lediger noch gletler vnd der nicht aigen Rugkh hat pawen ober veld, wer das thut ist nach hedem Arbaitter zu wannndl vmb 12 d vnd nach Im selbs vmb 72 d zu wannndl vnd wer hofzynnß gibt, der sol nit mer pawen noch besteen von ainem geseffen dann auf sich vnd sein haußfrawen, welcher das oberfert, ist nach hedem Arbaitter vnd tagwerch vmb 12 d vnd der wirt vmb 6 β 2 d .

35.

Die Nachpaurn sullen alle wochen drehmalen, Nämlich am Montag, Mittichen vnd freytag geen auf die Mütetstat vnd der gemain nutz betrachten vnd den lon setzen, vnd wie der lon gesetzt wirdet, den sol heder vnd nicht mer seinen Arbeitern geben, Wer aber ober den gesetzten lon gibt ist nach hedem Arbeitter zu wannndl 12 d , Ob auch ainer auf die Mütetstat nicht küm, vnd wolt seinen aigen nutz betrachten, der ist zu wannndl vmb 12 d , Läßt Er sich aber beclagen, so ist Er vmb 72 d .

36.

Es sol kainer dem andern sein leut aus seinem haus taidingen noch bringen, wer das thut, ist zu wannndl der herrschafft vmb 72 d vnd ob der, den Er austaidingt, seinem wirt schuldig bleibt vnd geet von dann, dieselb schuld sol der Austaidinger dem wirt bezallen vnd man sol In darzue nötten mit 72 d .

37.

Es mag ain heder allerlay notturfft vnd phenbert in das aigen bringen vnd verkauffen dem Armen als dem Reichen, darumb ist ainem heden verpoten, das man sölh leut nit smählich halten, noch verpotne wort geben, sonnder Ire phenbert beruhlich failß haben vnd verkauffen lassen sol, wer dawider thut, ist zu wannndl vmb 72 d . Es sol auch nyemand sölhe phenbert fürkauffen vor der rechten suechzeit, wer daran begriffen wirdet, so seind dieselben phenbert der herrschafft verfallen vnd der fürkauffer ist darzue zewannndl vmb 72 d .

38.

Ain heder ladner sol in seinem laden sayll haben allerlay notturfft vnd dauon verkauffen helbert vnd phenbert in pillichem kauf, damit die Gemain nit beswert werde, Wer dawider thut, der ist soofft zu wannndl vmb 12 d .

39.

Die vleischhacker, so in dem Aigen sitzen, sullen sayll haben allerlay vleisch, das rain ist vnd die Gemain damit nit manngl lassen haben, wan Sy des nicht thun, so oft ist ainer vmb 72 d , Welher vleischhacker aber pphenigs vlaiß failß hat, der sol zu ainem zaißen auf seinem haubt

haben ainen ströben kranz, Tāt Er des nicht, so ist Er auch zu wandl vmb 72 \mathcal{D} .

40.

Es sullen auch die vleischhater den vnflat, so Sy von dem viech lösen, giessen vnd schütten der gemain on schaden, desgleichen sullen auch all annder die in dem Nigen wonent, Er sey lediger oder geseffner, kainen Mist, Aschen, tods viech noch annder vnjawber ding schütten noch werffen zu prünnen, ainem anndern für sein thür, zu wegen, noch an annder Gnnde, des zu schaden komen möchte, wer das oberfert, ist alsofft zu wandl vmb 72 \mathcal{D} .

41.

All trukhen plätz, was den phening berürt, seind verpoten, auch alle nachtspil bey dem wein vund anndern Gnnden, das der kain wirt gestatten sol, wer das oberfert, so ist der Spiller vnd mithaber heder zu wandl vmb 72 \mathcal{D} vnd der wirt, so söhls gestatt, vmb 6 β 2 \mathcal{D} .

42.

Von der fewrstet wegen Sullen der Richter vnd die vierer Zärlich vnd als oft das not beschiecht, dieselben suchen vnd beschawen, vnd wo Sy vngewöndlich fewrstet finnden, absagen, die sollen dann darnach hinner vierzehen tagen gewennt werden vnd nach denselben vierzehen tagen der Richter vnd die vierer aber auf die fewrstet geen, wer söhls nit gewendet, So sullen Sy die nidersprechen, vnd wer das nit gewennt hat, der ist zu wandl vmb 6 β 2 \mathcal{D} , Gieng aber schaden daraus, den sol Er darzue pussen.

43.

Zu welchem ain fewr austumbt, als bald das ober das dach prynnt, so ist Er zu wondl 1 \mathcal{A} 12 \mathcal{D} , Es sol auch derselb dauon nit lauffen, sonnder schreyen vnd ruffen vmb hilff, So sol ain heder zuelauffen, vnd retten helfen als pest Er mag, und wen Er vmb hilff anrufft vnd nit retten hilfft, der ist zu wandl vmb 72 \mathcal{D} , vnd ob Er dannoch von dem fewr fluch zu wem das geschäh, dabey sol Er freyung vnd sicherheit haben vnnz an den dritten tag, vnd wer krieg bey dem fewr anhebt, oder alte veintschaft rechen wolt, der sol darumb an leib vnd gut gestrafft werden, als ob Er selbs angezynnt hiet, wann dabey ain heder freyung haben

sol vnd wer bey dem feur stillt, der sol darumb on alle gnad gestrafft werden.

44.

Es sullen die gewöhnlichen straß vnd gassen im Nigen geraumbt sein von ain ort zu dem andern, auch sol kainer vor seinem haus hauffen machen noch schütten von Mist, holz noch Stain, dadurch die Straß geengt wurde. Es sol auch kainer aufferhalb seiner drachtrophen Stain setzen noch stecken schlagen, wer das vberfert, ist zu wannndl 72 d .

45.

Die Straß durch das Nigen sol ainem heden frey sein, darinn nyemand mit worten noch werchen ännigtigen, auch nicht anschreyen, noch spotten sol, wer das vberfert, Er sey geseffen oder ledig, der ist alsofft zu wannndl umb 6 β 2 d ; hat Er des an seinem gut nit, so sol Er an dem leib darumb gestrafft werden. Richter fragt in die gemain, ob das Ir Red vnd Recht sey.

Die dritt Sprach.

46.

In der dritten Sprach vermeldet die Erber gemain, daz ain heder mit seinen Arbeitern sol geen die rechten weg vnd steg, wienon alter herkomen ist, Es sol auch kainer vngewöndlich weg noch steig machen, Im zufrumen vnd andern zu schaden, wer das vberfert, ist zu wannndl umb 4 d , nach hedem Arbeiter, vnd nach Im selbs umb 12 d vnd was schadens daraus geet, sol er darzue pussen.

47.

Es sol ain heder seinen Nachpaurn auffriden zu rechter weil vnd zeit, Nämlich Achttag vor sannd Georgen tag oder Achttag darnach, treulich vnd ungeverlich, Wer das nit thut, ist zu wannndl umb 72 d vnd sol darzue abtragen vnd widerferen allen schaden, so daraus geet, wolt aber ainer seinen Nachpaurn darüber nicht auffriden, so sol vnd mag der Richter von hedem arbeiter nemen 12 d vnd nach hedem Creutz auch 12 d .

48.

Es sol kainer seinem Nachpern seinen fryd abbrechen noch hakhen, wer das thut, der ist alsofft Er ainen grünen dorn abhakht zu wannndl umb 12 d , auch abtragen vnd pussen den schaden, der dardurch geschiecht.

49.

Wer viech hat, der solt das haben on der gemain schaden, sol auch das zu rechter Zeit einthun vnd für den hirter treiben, welchs viech aber zu schaden geet, daran sol sich nyemand rechen, sonder dasselb viech zu dem Richter bringen vnd den schaden durch den Richter vnd die vier beschawen lassen, vnd wie der schaden gefunden wirdet, sol der, des das viech ist, dem andern abtragen vnd widerlegen vnd darzue zu wannndl geben nach yeder klag 4 d .

50.

Der Richter vnd die vier sullen des nagsten tags nach dem pantauding aufzaigen der herrschaft grunt, zu veld vnd zu dorff, als von alter herkomen ist, vnd wohin Sy slahen Fre Creutz oder lofter, der sol bey krefften beleiben, wer aber ains oder mer umbwurff, aufzug oder abhathet, der ist nach yedem Creutz oder lofter zewannndl umb 72 d , hat Er des am gut nit, Alsdann sol man In am leib darumb strafen, Was auch der Richter vnd die vier in sölhem Fre beschawen vnd aufzaign absagn vnd zuwenden schaffen, das sol darnach yuner den nagsten viertgehen tagen gewennt werden, wer das nit thut, ist zu wannndl 1 R 12 d , vnd ob schaden daraus kumbt darzue schuldig zu pussen.

51.

Es sol kainer New gräben machen, dauon der gmain vnd andern schaden ergeen mag, wer das thut, ist zu wannndl umb 6 β 2 d vnd sol darzue den schaden, so daraus geet, pussen.

52.

Es sol auch kainer dem andern sein Rain nemen, es sey in ägker, weingärten oder wisen, wer daran begriffen wirdet, ist zu wannndl umb 12 d , Wurden aber die vierer darauf geweißt, so ist Er umb 72 d vnd sol abtragen den schaden, der daraus geet.

53.

Es sol nyemand seinem Nachpaurn Stain, dorn, noch andrer Zauffach werffen in sein Gärten, weingärten, ägker, noch wisen, wer daran begriffen wirdet, ist soofft Er das thut zu wannndl umb 72 d .

54.

Kainer sol auf seinen Nachpaurn wasser laitten zu dorf noch veld, auch kain fachgrueb noch annder grueb machen, dauon seinem Nachpern schad geschehen mag, wer das vberfert, ist zu wannndl vmb 72 d vnd den schaden, so daraus entsteet, schuldig zu pussen.

55.

Es sol auch kainer new Rain noch march machen, Auch die grünt für sich selbs nicht tailen noch Marchstain, Stekhen noch löster setzen noch slagen on wissen vnd willen des Richter vnd der vier, Wer das darüber thut, dieselben Rain vnd taillung haben nicht Craft vnd ist ain sölher darzue zuwannndl 6 β 2 d .

56.

Was aber der Richter vnd die vier tailen, auszaigen vnd Raynen, das sol gannz Craft haben vnd man ist In nach yedem Rain zu geben phlichtig 24 d vnd von ainem Marchstain 4 d , vnd wer der lofter oder Creutz ains oder mer aufzeucht, abhaft oder umbwirfft, ist nach yedem zu wannndl vmb 72 d als auch vorgemelt ist.

57.

Wer ainen Marchstain ausgrebt vnd begriffen wirdet, ist zu wannndl vmb 5 \mathcal{R} d , hat es Er an dem gut nit, so sol man In an die stat, da der Marchstain gestanden ist, mit dem haubt vnngz gegen der Gurtl herauf eingraben vnd steen lassen, solang bis er sich selbst ledigt.

58.

Es sol kainer dem andern seine Stökh entziehen, noch laitten durch den Rain, wer daran begriffen wirdet, den sol man anntburten als ainen Dieb.

59.

So ist sonnderlich gepoten, daz ain yeder den Richter vnd die vier Erberlichen halten vnd wider Jren glimphen nicht reden sol, Wer dawider thut, ist der herrschaft zu wannndl 5 \mathcal{R} d vnd dem Richter auch den vieren Jren glimphen wider zu geben.

60.

Die huetter sullen Järlich von dem Richter vierern vnd ettlichen des Aigens geseffen aufgenommen vnd gesetzt werden zu sannd Larenngzen tag als von alter herkomen ist vngeverlich.

61.

Es sollen auch dieselben hütter kein Poting auf den Rain zwischen den weingärten, sy sein gelesen oder nicht, walgen, welcher das vberfert, ist von heder Poting zu wannndl 72 d vnd was Er schadens thut, schuldig abzutragen.

62.

Es sol auch nyemand vberstückh eintragen, die vber ein dammelln lang sein, wer das vberfert, ist nach hedem vberstückh verfallen zu wannndl 12 d .

63.

Ain heder gefessner im Dorff, der mag Brennholz aus der Gemain Mayß nemen, souil Er des zu seiner notturfft bedarf. Es sol auch nyemand desselben holz verkauffen vber veld, vil noch wenig, wer das vberfert, ist zu wannndl 1 R 12 d .

64.

Es sol auch nyemand on willen des Richter an der Gemain holz maissen, Wer aber darüber begriffen wirdet, ist der herrschaft von hedem stam 4 d zu wannndl.

65.

Es sol ain heder Nachpaur in dem Aigen, was Er zu seiner notturfft holz maisset, dasselb holz aus dem Mays bringen vor sannd Georgen tag, Tāt Er des aber nicht, so ist das holz der Gemain verfallen vnd ist dennoch zu wannndl vmb 72 d .

66.

Waid zu Ottakrhyn von ainer khue 6, vnd ainer Gais 4 d .

Nach Niederschreibung des Pantaidingbuches wurde dasselbe bei Eröffnung des Pantaidings verlesen. In früherer Zeit wurde aber das durch Zeit und Gewohnheit zum Gesetz gewordene Dorfrecht durch Frage und Antwort in dem Gedächtniß der Theilnehmer aufgefrischt und diese Fragestellung finden wir auch in dem geschriebenen Texte noch häufig angewendet. In gleicher Weise geschah aber auch schon die Eröffnung des Pantaidings, indem sich zwischen dem Richter und Schreiber Frage und Antwort abspann.

Zur Information unserer Leser wollen wir aus einem Pantauidingsregister eine solche Eröffnungsszene hier wiedergeben:

Schreibers Frag: herr richter, habt ihr auf heütigen tag ein berüeffnes pontädung?

Richters antworth: ja ich habs auß beuelch meiner gnedigen gruntobrigkait solches alten Herkommen nach jährlichen zu erhalten.

Schreibers frag: herr richter, wer soll aber die schranken und ponthädung besizen?

Richters antworth: zwelf ehrbare männer die dan anicz alsbalt erwelt vnd die schranken neben uns besizen sollen.

Schreibers frag: herr richter, weil diß beschehen, so könt ihr demnach ein anfang machen die ienigen zu beruefen welche dem ponthädung beiwohnen sollen.

Richters antworth: welcher den ponthädung beiwohnen will, der verfüege sich herzue vnd erlege vermüg alten herkomen vnd gebrauch nach den panpheming zum ersten andern vnd dritten mall.

Schreibers frag: herr richter, ihr mögt so woll in der schranken als außershalb derselben ob iemant vorhanden sei euch befragen, welcher entweder seines nachbarn verlaugnen oder aber den panpheming nit entrichten wolte.

Richter: welches negster nachbar unter demnen, so unjer gnedigen gruntobrigkait dienstbar vnd gehörig sint, seines nachbarn welcher alhie nicht zugegen verleügnen oder ihnen nicht anzeigen wolte, der ist zwandal verfallen 12 d. item, welcher dem ponthädung beiwohnen will er gehöre zue wem er will, vnd den panphening nit entrichten thuet, der ist gleichsfallß wandl verfalln id est 12 d.

Richter sagt zu dem schreiber: hierauf verlißt den inhalt deß ponthädings.

Aus dieser Darstellung geht hervor, daß das Pantauiding ein wirklicher Gerichtstag war, auf welchem die Streitfachen der Unterthanen unter einander, der Nachbarn gegen die Inleute (Hauer, Tagelöhner etc.) und Dienstboten und umgekehrt, dann die von Fremden gegen die dem Ortsgerichte unterstehenden Dorfbewohner anhängig gemachten Klagen entschieden wurden.

Zu den Fremden gehörten in gewisser Beziehung die zu dem Freihofe gehörigen Unterthanen, zur Zeit, als er die Rechte eines solchen noch genoß oder die Besizer des Hofes sich dieselben herausnahmen. Bei

dem streng durchgeführten Grundsatz der Territorialität des Gerichtswesens kam es, wie es z. B. in Hernals der Fall war, vor, daß in ein und demselben Dorfe eine große Zahl selbständiger Gerichtsherrn bestanden; doch war ihr Recht auch streng auf die Grenze ihres Besitzes beschränkt. Was „über die Dachtraufe“ hinausging, fiel in die Machtosphäre des Dorfrichters.

Daß die Rechnungslegung aus den Verhandlungen des Ottakringer Pantaids zu Beginn des 18. Jahrhunderts bereits ausgeschieden war, ergibt sich aus den vorhandenen Gemeinderechnungen. Die Abrechnung (Abrechnung) mit der Grundherrschaft fand in der Regel bald nach Jahreschluß in Klosterneuburg statt, zur Prüfung der Gmain-Rechnung wurde Gmain gehalten, sobald der mit der Rechnungslegung betraute Gemeindeverwalter, seit 1737 Rechnungsführer genannt, — mit der Zusammenstellung der Rechnung fertig war, und darüber verging häufig mehr als ein Jahr.

Zu dieser Zeit war man auch schon davon abgekommen, das Pantaids am Georgstage und 14 Tage später ein Nachtaids zu halten. Wir finden nämlich die Ausgaben für die Pantaids in der Regel im Laufe des Monats September verrechnet, dagegen wurde im 18. Jahrhundert der Umgang um das Gmarch (Marktschreiben) fast ausnahmslos am St. Georgstage vorgenommen.

Es war trotz aller darauf verwendeten Mühe nicht möglich, ein Ottakringer Pantaids-Protokoll auffindig zu machen, doch sind die vorstehenden Angaben über die Vorgänge bei demselben keine leeren Vermuthungen, da die Art und Weise derselben in ganz Niederösterreich wesentlich gleich war und daher aus den uns überlieferten Protokollen mit ziemlicher Sicherheit auf den Verlauf in anderen Dörfern geschlossen werden darf.